Schulze

Mittheilungen

über

gewerbliche und Arbeiter-Associationen.

Zur Beantwortung vielfacher Anfragen

von

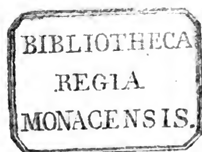
H. Schulze,

Mitgliede der aufgelösten Preußischen National-Versammlung
und II. Kammer für Delitzsch.

Leipzig,

Fr. Keil & Comp.

1850.



Die gegenwärtigen Mittheilungen verdanken ihre Entstehung einem rein praktischen Bedürfnisse.

Nach dem allgemeinen Rückschlage der politischen Bewegung unserer Tage ist dieselbe zu ihrem eigentlichen Ausgangspunkte, auf das soziale Feld zurückgekehrt. Der schon ohnehin durch die neuere industrielle Entwickelung für die unbemittelten Gewerbtreibenden und Arbeiter herbeigeführte Nothstand, steigert sich bei der Stockung aller Geschäfte, welche die schwankenden Zeitverhältnisse bedingen, zu unerträglicher Höhe. Von allen Seiten dringt man auf Abhilfe, und jemehr der Rausch über die Verheißungen von 1848 verfliegt, desto geneigter wird man, die Sache selbstthätig in die Hand zu nehmen. Aber wo zeigt sich der Weg zum Ziele, wo ein Ufer, nach welchem man in diesen wirbelnden Fluthen das Steuer richten soll? Freilich, Systeme und Pläne genug, ganz neue Welten fertig in den Köpfen der Denker — Schade nur, daß die Brücke fehlt, welche von dem Boden der nackten Wirklichkeit zu ihnen hinüber führt. Wohin man auch die Blicke wendet, immer und immer wieder bleiben sie an den Assoziationen,

als dem allein praktischen Mittel hängen, bei welchem man anknüpfen muß, um mindestens Etwas auf diesem Felde zu erreichen.

Auch im Wohnorte des Verfassers traten auf Anregung und unter Leitung desselben seit dem vergangenen Sommer eine Reihe solcher Vereine in das Leben. Die in verhältnißmäßiger kurzer Zeit erreichten Resultate verbreiteten sich, bei der Theilnahme, welche das Publikum solchen Versuchen zollt, bald in so weiten Kreisen, daß eine Beantwortung der vielen Anfragen nur im Wege dieser öffentlichen Mittheilungen möglich wurde. So sehr aber der Verfasser im Interesse der Sache wie in seinem eignen gewünscht hätte, damit noch Anstand nehmen zu können, bis bei längerer Erfahrung ein reicheres statistisches Material vorliege, glaubt er, den an ihn gelangten Wünschen doch ohne Vorzug nachkommen zu müssen. Zwar läuft er darüber Gefahr, bei Vielen das Interesse für die Sache zu schwächen, wenn sie erfahren, wie die fraglichen Unternehmungen weder auf Originalität noch Großartigkeit Anspruch machen, vielmehr nur die praktische Ausführbarkeit bereits bekannter Sätze besser in das Licht zu stellen dienen, und sich in den ziemlich enge gezogenen Verkehrskreisen einer kleinen Provinzialstadt bewegen. Allein darüber kann kein Zweifel sein, daß die soziale Frage niemals von einzelnen, spekulirenden Köpfen auf dem Studirzimmer, durch die Erfindung einer neuen Theorie, gelöst werden wird. Vielmehr gehört die gemeinsame Arbeit ganzer Generationen, das praktische Erfassen

von allen Seiten dazu, die Lösung allmälig anzubahnen. So hilft denn das Zuwarten, das Ausschauen nach dem sozialen Heiland zu Nichts, die Gesellschaft muß sich selbst dieser Heiland werden, und wie mangelhaft das erste Beginnen ausfallen mag, es wird ihr nicht gespart. Deshalb hielt es der Verfasser für seine Pflicht, da der Zufall einmal die öffentliche Aufmerksamkeit auf die von ihm geleiteten Versuche gelenkt hat, durch Gegenwärtiges seinen Beitrag zu liefern, um vielleicht zu ähnlichen Unternehmungen und zum Austausch der gemachten Erfahrungen anzuregen, indem nur auf diese Weise das Material des großen Baues nach und nach zusammengebracht werden kann.

Indem der Verfasser daher wiederholt dagegen sich verwahrt, in diesen Zeilen irgend wie eine soziale Theorie begründen zu wollen, wird es zum Verständniß der detaillirten Notizen nur darauf ankommen, den Standpunkt, von welchem er ausging, die praktischen Erwägungen, welche ihn leiteten, vorher kurz anzudeuten.

Zuvörderst ist nirgends bei den erwähnten Assoziationen auf Beihilfe des Staats, sondern lediglich auf die Thätigkeit der Betheiligten gerechnet. Wohl vermag der Staat durch seine Institutionen die soziale Entwickelung eben so wesentlich zu hemmen als zu fördern. Aber von der staatlichen Gestaltung allein die Lösung der Frage erwarten, ist ein Irrthum, von welchem man immer mehr zurückkommt. Das Uebel, um welches es sich handelt, frißt in den Tiefen der Gesellschaft, und dem Staate gestatten, in das Innerste dieser Zustände einzugreifen, würde

zu unerträglichem Despotismus führen. Niemals reicht die politische Gewalt aus, für sich allein hier das Heil zu schaffen, wenn nicht die ganze sittliche Macht der Gesellschaft aufgeboten wird, ihr beizustehn. Ohnedem ist auf die jetzigen Regierungen so lange nicht zu rechnen, als dieselben alle ihre Mittel erschöpfen müssen, um sich auf ihrem Standpunkte über, das heißt außer der Gesellschaft zu behaupten. Alles dies hat der praktische Takt der Engländer längst erkannt. Während die sozialen Systeme, selbst eines Owen, wenig Anklang bei ihnen fanden, warf sich die englische Arbeiterbewegung gerade auf die beiden Punkte, auf die es vorzugsweise ankam. Zunächst traten die Einzelnen unter sich zu jenen großartigen Assoziationen zusammen, um den Arbeitgebern gegenüber als Macht dazustehn, welche über das Interesse Aller wacht. Sodann aber richteten sie ihre Bestrebungen im Chartismus dahin: durch das allgemeine Wahlrecht Theil an der Staatsgewalt zu erhalten, da sie von dieser in ihrer jetzigen Gestalt keinerlei Sympathien erwarteten.

Was Umfang und Ziel der Assoziationen anlangt, so sind die Forderungen einer Garantie der Arbeit und angemessenen Lohnes dafür bekannt. Da man in der Uebermacht des Kapitals und der unbeschränkten Concurrenz den Hauptgrund der Entwerthung der Arbeit erblickte, kam man dahin, vom Staate, als den größten Kapitalisten, zu fordern:

Daß er sich an die Spitze der sämmtlichen gewerblichen Unternehmungen stelle, und den einzelnen dabei Betheiligten, die alsdann nicht mehr für eigne Gefahr und Rechnung arbeiten, eine angemessene Existenz gewährleiste.

Daß dieser, zuletzt in den Nationalwerkstätten zu Paris gemachte Versuch, wie alle ähnlichen mißlingen mußte, war natürlich. Anstatt dem Egoismus eine Schranke zu ziehen, forderte man seine völlige Ertödtung, und bedachte nicht, daß man in ihm ein nothwendiges Bestandtheil unserer Natur, den Trieb zu selbstständiger Lebensgestaltung, und somit den besten Sporn zu Fleiß und Tüchtigkeit in jeder Unternehmung antastete.*) Dagegen war der Verfasser seinerseits vielmehr darauf bedacht, den Arbeitern die Concurrenz dem Kapitale gegenüber erst möglich zu machen, da das letztere bei dem jetzigen Stande der Dinge allein diejenigen Bedingungen gewährt, welche nothwendig sind, um mit Vortheil zu arbeiten. Die vom Verfasser geleiteten Assoziationen verfolgten daher vorerst hauptsächlich den Zweck:

Den Mitgliedern diese Vorbedingungen einer lohnenden Arbeit soviel als möglich zu gewähren, ohne die Resultate der Arbeit selbst zu garantiren,

---

*) Daß gerade hier die Hauptschwierigkeit der Frage liegt, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Die Berechtigung der Individualität gegenüber der Hingebung an die Gesammtheit, die Ausgleichung dieser beiden einander entgegenstehenden Forderungen ist das Problem, an dessen Lösung bisher alle sozialen Systeme scheiterten.

indem es vielmehr den Einzelnen selbst überlassen blieb, wie sie die gebotenen Vortheile durch ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit benutzten.

Weiter hielt der Verfasser stets den Gesichtspunkt inne:

Daß der Zweck der Assoziationen leicht faßlich, ihr Ziel dem gewöhnlichen Gesichtskreise nicht zu weit entrückt sein müsse, die Früchte und Vortheile vielmehr als nahe und sichere Jedermann in die Augen fielen.

Wie entschieden man auch in der Verbrüderung, in der Solidarität Aller für Alle die Loosung der Zukunft, das alleinige Heilmittel für die Leiden der Zeit suchen mag, soviel bleibt doch gewiß: daß der Boden für diese Ernte erst im Sinne der Menschen bereitet werden muß. Es läßt sich dies eben nicht auf dem Papiere decretiren, und wir können unmöglich mit einem Male aus der völligen Isolirung, dem Kriege Aller gegen Alle, welcher gegenwärtig auf diesem Gebiete herrscht, in den ewigen Frieden jenes Prinzips hinüber springen. Im Ganzen fehlt es im Publikum noch an der rechten Lust zu solchen Gemeinschaften, an der Einsicht in die außerordentlichen Vortheile derselben. Daher sehen wir überall, wo die Anlage zu großartig und weitaussehend war, wo man den Leuten Opfer und Beisteuern anmuthete, den Gewinn aber erst für die spätere Zukunft in Aussicht stellte, solche Unternehmungen scheitern. Gerade hierin lag der Hauptgrund, weshalb der Organisationsplan des im Spät-

sommer 1848 in Berlin zusammengetretenen Arbeitercongresses so wenig durchzugreifen vermochte. Man organisirte von oben nach unten, und hielt die Sache durch Einsetzung von Central- und Bezirks-Behörden für abgethan, während man vor Allem die Gemeinschaften in den einzelnen Gewerken der Orte hätte in das Leben rufen müssen, welche der Plan als die eigentlichen Elemente der ganzen Organisation voraussetzt. So aber blieb die Idee einer allgemeinen Assoziation aller Arbeiter aus den verschiedensten Fächern, welche durch Beiträge einen gemeinschaftlichen Fond aufbringen, den eine entfernte Centralstelle verwaltet, um nach einer Reihe von Jahren großartige Etablissements in das Leben zu rufen, dem Gesichtskreise der Mehrzahl zu fern, als daß sie sich bei ihrem kümmerlichen Einkommen so leicht zu Beisteuern hätten entschließen sollen. Der Verfasser hat daher die allgemeinen Verbindungen der Arbeiter eines Ortes vorerst auf solche Gegenstände beschränkt, bei denen alle gleichmäßig und unmittelbar interessirt waren, wie Krankenpflege und dergleichen. Im eigentlichen Gewerbsfache aber wurden die Arbeiter der einzelnen Branchen zu speziellen Assoziationen unter sich herangezogen. So blieb man zunächst mit den fraglichen Unternehmungen im Kreise der eignen Erfahrung, des nächsten Verständnisses der Betheiligten, welche solchen Plänen um so leichter Vertrauen schenkten, als sie über die Zweckmäßigkeit derselben ein selbstständiges Urtheil hatten, und die Vortheile, die ihnen unmittelbar daraus zuflossen, evident waren.

Ferner hat der Verfasser bei den über die Ordnung und Verwaltung der Assoziationsangelegenheiten zu treffenden Bestimmungen soviel irgend möglich die unmittelbare Betheiligung der Mitglieder zu erzielen gesucht. Meistentheils ist ihren Beschlüssen die Entscheidung über die wichtigsten und wesentlichsten Angelegenheiten vorbehalten, so daß die Ausschüsse und Vorstände auf die eigentliche Verwaltung beschränkt bleiben. Mag dies in mancher Hinsicht unbequemer sein, und bei Leitung des Ganzen durch die Ausschüsse Zeit und Weiterungen gespart werden können, so erschienen die dadurch erlangten Vortheile doch überwiegend. Zuvörderst erhält die eigne stete Betheiligung in den Einzelnen das Vertrauen und Interesse für die Assoziationsangelegenheiten bei weitem reger, als die ewige Bevormundung. Sodann glaubte der Verfasser aber auch durch Wahrung der möglichsten Selbstständigkeit in diesen nächsten Lebenskreisen gerade die Erziehung für freiere Bewegung in Staat und Gemeinde am Besten mit vorzubereiten. Dieser Grundsatz wird besonders dann im Auge zu behalten sein, wenn Communal-Behörden, wie dies hier und da der Fall ist, selbst zu dergleichen Assoziationen anregen, und vielleicht Zuschüsse dazu aus öffentlichen Mitteln gewähren. Gewiß wird alsdann einigen Mitgliedern derselben Sitz und Stimme in den Ausschüssen zu gewähren sein. Nur hüte man sich, etwa die ganze Sache nun sogleich als Communal-Angelegenheit zu behandeln und Alles der Behörde in die Hände zu geben, da dies, wie die Erfahrung lehrt, der sicherste

Weg ist, die eigentliche Lebensfähigkeit solcher Vereine unwiederbringlich zu untergraben. Würde sich die Communalbehörde dagegen begnügen, durch ihre Beamten vielleicht die Kassenverwaltung nebst der Einziehung der Beiträge, wie zum Beispiel bei Krankenkassen, Vorschußvereinen u. A., zu übernehmen, so würde zu Gunsten des Unternehmens nicht nur dieser in der Regel kostspieligste Theil der Verwaltung erspart, sondern auch eine Garantie für dessen Solidität gewonnen, welche ihm nur förderlich sein könnte.

Da bei einigen der wichtigsten Punkte, namentlich dem Austritte aus der Assoziation und Abwickelung der Assoziationsgeschäfte auf die einschlagenden Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über den Gesellschaftsvertrag gerücksichtigt werden mußte, so darf man nicht vergessen, daß der Verfasser, bei dem von ihm eingeleiteten Unternehmungen zunächst die Bestimmungen des in seiner Provinz geltenden Allgemeinen Preußischen Landrechts vor Augen hatte. Insofern daher das hier Mitgetheilte auch außerhalb Preußen bei ähnlichen Unternehmungen zu Rathe gezogen werden sollte, wie es nach mehrfachen Anfragen den Anschein hat, würde bei den angedeuteten, das bürgerliche Recht berührenden Verhältnissen auf die jeden Ortes geltenden Gesetze wesentlich zu achten sein.

Endlich darf auch bei den in Rede stehenden Versuchen nie außer Acht gelassen werden, daß dieselben für kleinere Städte berechnet sind und daher für größere

Orte nur theilweis passen. Indessen hat der Verfasser diese Eigenthümlichkeit absichtlich nicht verwischen mögen, weil das Bedürfniß gerade für kleinere Städte, wo noch so wenig geschehen, das dringendste ist. In größeren Orten hat man, bei der regeren Betheiligung der Arbeiter an der Zeitbewegung, bei dem Ueberflusse von tüchtigen der Leitung vollkommen gewachsenen Kräften, die Sache meist schon im Angriffe, mindestens mag sich dort alles Erforderliche leicht von selbst fügen und einrichten. Aus diesem Grunde ist es denn auch nicht bei der Mittheilung der bloßen Statuten und statistischen Notizen geblieben, vielmehr sind allerlei Proben und Formulare aus dem Rechnungs- und Geschäftswesen beigefügt, wobei den Verfasser die vielfachen Anfragen, denen er durch das Schriftchen begegnen wollte, überall leiteten.

Nach diesen Vorausschickungen kommen wir unverweilt zur Sache selbst, und beginnen zunächst

I.

mit den allgemeinen Assoziationen der Arbeiter.

Es gehören hierher zuvörderst die Vereine zur billigen Beschaffung der nöthigsten Lebensbedürfnisse an Nahrung, Heizung, Wohnung, besonders in Form der Sparvereine, in denen durch Aufsammlung von Beiträgen in der Zeit, wo die Arbeiter voll beschäftigt sind, ein Fond zur Beschaffung der begehrten Gegenstände im Großen zusammengebracht wird. Diese werden sodann nach Höhe der Einlagen an die Theilnehmer zu Preisen

abgelassen, wie sie sonst beim Ankaufe im Einzelnen nicht zu erhalten sind.

Zu solchen Anstalten herrscht indessen in kleinern Städten kein Bedürfniß vor, indem hier die Preise der Lebensmittel auch für den Arbeiter, der sie zum Theil selbst erbaut, sich niemals wie in volkreichen Orten zu steigern pflegen. Wir verweisen deshalb insbesondere auf die desfallsigen Einrichtungen in Berlin und Frankfurt an der Oder, wo die Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen schon seit Jahren dergleichen mit gutem Erfolge in das Leben gerufen, auch Bedingungen und Resultate davon mehrfach veröffentlicht haben.

Ueberaus wichtig sind sodann die Vereine zur Krankenpflege, denen sich gewöhnlich noch Sterbekassen anschließen. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, wie schwer die Folgen der Erkrankung den Arbeiter treffen, wenn er, schon des Erwerbes für sich und die Seinen beraubt, auch noch die unerschwingliche Ausgabe an Arzt und Apotheker bestreiten soll.

Wir theilen daher das betreffende Statut nebst den geschäftlichen Notizen, wie sich dies Alles im Wohnorte des Verfassers bisher erprobt hat, mit. Der Verein hat, wie die meisten der Art, den Charakter einer Assekuranz. Vorzüglich kam es den Stiftern darauf an, die Folgen der Erkrankung für diejenigen, welche ihre eignen und ihrer Familien Versorger sind, so viel als möglich zu übertragen, weshalb bisher nur Männer aufgenommen wurden, gegenwärtig aber auch den Frauen der Beitritt verstattet

werden soll. Die Kinder mit einzuschließen, wollte sich bisher noch nicht ermöglichen lassen, da die Beiträge alsdann für die betreffenden Familien zu hoch werden, wenn nicht, wie dies an einigen Orten geschieht, Zuschüsse aus öffentlichen Fonds in die Kasse gelangen. Weil nun, sobald nur die Eltern gesichert sind, die Krankheiten der Kinder immer noch eher sich übertragen lassen, zog man es vor, für jetzt noch die nöthigen Erfahrungen und einen Reservefond zu sammeln, ehe man sich übereilt in Schwierigkeiten verwickelte, die leicht das ganze Unternehmen in Frage stellen konnten. Uebrigens haben die in dem Statute enthaltenen Grundsätze bisher nur günstige Resultate gewährt.

Der Verein fing im August 1849 mit 136 Mitgliedern an und zählt gegenwärtig über 300. Obgleich die Cholera im September und October 1849 in Delitzsch herrschte, sind, bei übrigens günstigem Gesundheitsstande, bis jetzt circa 180 Thaler erübrigt und zinsbar belegt, was namentlich den Eintrittsgeldern zu verdanken ist, welche als Ausgleichung zwischen den verschiedenen Altersstufen ja nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Die mit der Krankenkasse verbundene Sterbekasse bezweckt lediglich die Uebertragung der Beerdigungskosten der Mitglieder, und ergibt sich alles Weitere aus dem Statut.

Wir lassen nun das Statut selbst, nebst den mit Arzt und Kassirer abgeschlossenen Contracten, sowie der dem letzteren ertheilten Kasseninstruction folgen, und bemerken nur noch, daß die hiesigen Apotheken an den

für Rechnung des Vereins entnommenen Medikamenten der Kasse einen Rabbat von 10 Prozent gewähren, der jedoch bei ähnlichen Instituten anderer Orte bis 20 ja 25 Prozent beträgt.

Statut
der Kranken- und Sterbe-Kasse zu Delitzsch.

§. 1.
Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Vereinsmitglieder in Krankheitsfällen und zum Theil Gewährung einer Beihilfe an deren Hinterlassene nach erfolgtem Tode.

Beide Zwecke und die betreffenden Kassenverwaltungen sind getrennt, so daß, wer zur Krankenkasse beisteuert, nicht unbedingt sich bei der Sterbekasse betheiligen muß, indem der Zweck der ersteren die eigentliche Grundidee bei Stiftung des Vereins abgab.

A. Krankenkasse.

§. 2.
Fond der Krankenkasse und Beitrittsberechtigung.

Der Fond zur Krankenkasse wird durch regelmäßige Beiträge und Eintrittsgelder der Mitglieder gebildet.

Jeder unbescholtene Einwohner des Ortes ist zum Beitritt berechtigt, mit Ausnahme derjenigen:

a. die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht aus der Schule entlassen sind;

b. die das 55. Lebensjahr schon überschritten haben.

Auch den Frauen steht der Eintritt offen, und zwar sowohl den Ehefrauen der Mitglieder als auch andern selbstständigen Frauen, welche ihre eignen, nach Befinden

auch die Versorger ihrer Familie sind. Die letzteren erhalten durch ihren Beitritt die vollen Rechte und Pflichten der Mitglieder, während für die ersteren besondere Bestimmungen Platz greifen.

§. 3.

Ordnung der Vereinsangelegenheiten.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten auf vorgängige mündliche Verhandlung in den Versammlungen durch Beschlüsse, die nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden und für Alle verbindliche Kraft haben, sobald die Gegenstände, auf welche sie sich erstrecken, mindestens 24 Stunden vorher auf genügende Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind. Die Versammlungen des Vereins stehen entweder ein für allemal als ordentliche fest, oder werden als außerordentliche vom Vorstande besonders ausgeschrieben, in welchem letztern Falle eine ausdrückliche Einladung der Vereinsmitglieder erforderlich ist.

Zu jeder Versammlung entwirft der Vorstand die Tagesordnung, indem er die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, festsetzt und zur Kenntniß der Mitglieder bringt. Will ein Mitglied irgend einen Antrag zur Entscheidung des Vereins gebracht wissen, muß es denselben so zeitig vor der Versammlung einreichen, daß derselbe noch auf die Tagesordnung gebracht werden kann, was übrigens nur dann geschieht, wenn der Antrag von mindestens 20 Vereinsmitgliedern schriftlich durch Namensunterschrift unterstützt ist. Eine außerordentliche Versammlung ist der Vorstand auszuschreiben verpflichtet, sobald 50 Mitglieder darauf antragen.

§. 4.

Verwaltung.

Zur Ausführung der Bestimmungen dieses Statuts und

der Gesellschaftsbeschlüsse haben die Vereinsbeamten zu sorgen. Zu diesem Zwecke wählen die Vereinsmitglieder:

a. Einen Vorstand von 3 Personen;
b. einen Ausschuß von 6 Personen;
c. 15 Bezirksvorsteher.

Zur Annahme dieser Aemter sind die Gewählten auf 1 Jahr verpflichtet; doch erfolgt die Wahl auf 3 Jahre. Mit Ausnahme des Arztes und Kassirers erhalten die Beamten von dem Vereine für ihre Mühewaltung kein Honorar.

§. 5.

Vorstand.

Der Vorstand leitet gemeinschaftlich die Vereinsangelegenheiten, und vertritt den Verein nach Außen, während er jedoch in Allem an die Beschlüsse des Vereins und die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts bei eigener Verantwortlichkeit gebunden ist, und die erstern über Eingehung von Verpflichtungen Seitens des Vereins, Unterbringung und Aufnahme von Geldern und alle sonstige wesentliche Maßregeln einzuholen hat.

Namentlich ist der Vorstand befugt, im Namen des Vereins:

a. Verträge abzuschließen,
b. Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, die betreffenden Prozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, Rechtsmittel einzulegen und definitive Entscheidungen anzunehmen, Eide anzunehmen und zurückzuschieben und Bevollmächtigte sich unterzuordnen,
c. Geld und Geldeswerth anzunehmen und darüber zu quittiren.

Der erste Vorsteher hat als Obmann des Vereins in den Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen den Vorsitz, ladet zu den ersteren ein, sorgt für Haltung geordneter Ver-

einsakten, wie für die nöthige Korrespondenz. Das zweite Mitglied hat als Rendant die Kasse des Vereins unter sich und verwaltet dieselbe mit geordneter Buchführung nach einer ihm besonders zu ertheilenden, vom Vereine zu genehmigenden Instruktion, wornach er zur vollständigen Rechnungslegung mindestens am Schlusse jeden Jahres verpflichtet ist. Das dritte Vorstandsmitglied übernimmt in Behinderungsfällen eines seiner Kollegen dessen Stellvertretung und hat bei Ausführung der vom Vorstande angeordneten Maßregeln, insbesondere auch bei der Wirksamkeit der Bezirksvorsteher in der Krankenkontrole, die Ober-Aufsicht.

Zur Anberaumung von Vereinsversammlungen ist ein Beschluß des Vorstandes mit Zuziehung des Ausschusses nöthig, insofern sie nicht ein für allemal feststehn. Die Einladung dazu geht vom Vorstande gemeinschaftlich aus.

Jedes der 3 Vorstandsmitglieder wird mit Rücksicht auf die ihm zu übertragenden Funktionen besonders gewählt.

§. 6.

Ausschuß.

In den Ausschuß werden gewählt:

2 Arbeitgeber,
2 Arbeiter,
1 vom Vereine besoldeter Arzt,
1 rechtskundiges Mitglied.

Die Fälle, wo und wie das Gutachten des Arztes in Vereinsangelegenheiten entscheidet, bestimmt das gegenwärtige Statut, nur muß vom Vorstande mit demselben ein besonderer Kontrakt abgeschlossen werden, in welchem das Honorar, sowie die dagegen einzugehenden Verpflichtungen festgesetzt sind. Im Uebrigen sind die Ausschußmitglieder bei allen der Entscheidung des Vorstandes unterworfenen Angelegenheiten mit beschließender Stimme zuzuziehen, bei Vertretung des Vereins

nach Außen und der eigentlichen Exekutive jedoch nicht betheiligt.

§. 7.

Bezirksvorsteher.

Zur leichtern Kontrole der Kranken- und sonstigen lokalen Maßregeln wird der Ort in Bezirke eingetheilt, von denen jeder einen darin wohnhaften Bezirksvorsteher erhält, welche die im Statute bezeichneten Rechte und Pflichten haben, indem insbesondere bei Aufnahme, Ausschluß und Unterstützung von Mitgliedern jedesmal der Bezirksvorsteher hauptsächlich mit vom Vorstande zu hören ist. Die Wahl der Bezirksvorsteher geschieht bezirksweise, von allen in dem betreffenden Bezirke wohnhaften Vereinsgliedern.

§. 8.

Eintritt in den Verein.

Wer dem Vereine beitreten will, meldet diese seine Absicht dem Vorstande, welcher die Namen der Gemeldeten durch einwöchentliches Aushängen im Vereinslokale bekannt macht, insofern er auf die Meldung einzugehn für gut findet. Der Vorstand befragt die Bezirksvorsteher und in bedenklichen Fällen den Vereinsarzt. Gegen etwaige Aufnahms-Verweigerung von Seiten des Vorstandes steht dem sich Meldenden eine Berufung an die nächste General-Versammlung offen.

§. 9.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a. die in diesem Statut und ferneren Gesellschaftsbeschlüssen festgesetzten Verbindlichkeiten zu erfüllen, namentlich das Eintrittsgeld und die monatlichen Beiträge zu zahlen;

b. die Zwecke des Vereines zu fördern;

c. sich alles dessen zu enthalten, was das gute Vernehmen der Mitglieder unter einander stört;

d. das gegenwärtige Statut durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

Dagegen sind sie berechtigt:

a. die statutenmäßige Unterstützung in Krankheitsfällen zu beanspruchen;

b. bei Wahl der Gesellschaftsbeamten sowie Fassung von Gesellschaftsbeschlüssen mitzustimmen.

Die Ehefrauen der Mitglieder sowie Personen unter 18 Jahren üben jedoch dies letztere Recht nicht mit aus.

§. 10.

Eintrittsgeld.

Jeder neu Eintretende hat, wenn er das 36. Lebensjahr nicht überschritten, 10 Sgr.; vom Beginn des 37. bis zum Beginn des 45. Lebensjahres 20 Sgr.; von da ab bis zur Vollendung des 55. 1 Thlr. 10 Sgr. als Eintrittsgeld zu entrichten. Die Ehefrauen der Mitglieder zahlen dagegen ohne Unterschied des Alters 5 Sgr. ein für allemal.

Wer jedoch, außer den letzteren, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Gründung an gerechnet, beitritt, ist nur verbunden, die Hälfte der hier verzeichneten Summen zu entrichten, immer nach Verhältniß seines Alters. Wem es zu schwer fällt, dies auf einmal zu bewirken, dem wird nachgelassen, es in den nächsten 3 Monaten in Abschlagszahlungen von mindestens 5 Sgr. zu thun.

§. 11.

Regelmäßige Beiträge.

Außer diesem Eintrittsgelde hat jedes Mitglied allmonatlich einen fortlaufenden Beitrag, welcher auf 3 Sgr. festgesetzt wird, pränumerando an die Vereinskasse abzuführen, die Ehefrauen der Mitglieder aber nur 2 Sgr.

Nur wer das 60. Lebensjahr zurückgelegt und zugleich seit 25 Jahren als Mitglied des Vereins seine Pflichten erfüllt hat, kann die Befreiung von diesen regelmäßigen Beiträgen verlangen. Außerdem sind Mitglieder, welche aus nothwendigen Gründen von hier abwesend sind, insoweit die Abwesenheit sich über einen oder mehrere volle Kalendermonate erstreckt, von den betreffenden Monatsbeiträgen frei.

§. 12.

Rechte der Mitglieder auf Unterstützung.

Jedes Mitglied hat bei Erkrankung zu beanspruchen:

a. unentgeltliche Behandlung durch den Vereinsarzt;

b. unentgeltliche Verabreichung der von diesem verschriebenen Medikamente aus der Vereinsapotheke;

c. endlich, mit alleiniger Ausnahme der Ehefrauen der Mitglieder, eine Unterstützung in baarem Gelde aus der Vereinskasse, insofern es durch die Krankheit arbeitsunfähig geworden ist.

Wie den Ehefrauen der Mitglieder die baare Beihilfe aus der Kasse des Vereins hiernach nicht gewährt wird, haben dieselben bei Geburten und sonst auch keinen Anspruch auf Bezahlung der Hebamme durch dieselbe.

Sobald ein Krankheitsfall eintritt, wird er beim Bezirksvorsteher und Vereinsarzt gemeldet, deren Gutachten über die Gewährung der Geldunterstützung entscheidet, worauf in der nächsten Vorstandssitzung dem Kassirer die nöthige Zahlungs-Anweisung ertheilt wird. Die Unterstützung wird vom Tage der Meldung an gewährt, und fällt von dem Tage ab aus, an welchem der Arzt den Kranken als so weit geheilt, daß er seiner gewöhnlichen Arbeit wieder nachgehen kann, erklärt. Dem Patienten ist zwar gestattet, einen beliebigen Arzt auf eigene Kosten zu halten, jedoch werden die von diesem verschriebenen Recepte nur insoweit von der Vereinskasse bezahlt,

als sie die Grenzen der Armen-Pharmakopöe nicht überschreiten. Nur wenn der Bezirksvorsteher mit dem Vereinsarzte über Eintritt und Erheblichkeit der Krankheit, so wie deren Endschaft uneinig sein sollte, kann der Betheiligte die Zuziehung eines zweiten Arztes verlangen, welche der Vorstand alsdann anordnet und nach dessen Gutachten den Fall entscheidet.

Ueberhaupt aber wird jedes Mitglied ernstlich ermahnt, sich bei erscheinenden Krankheitsspuren sofort eines Arztes zu bedienen und jede Quacksalberei zu meiden, widrigenfalls, wenn durch dergleichen Vernachlässigung ein an sich geringfügiges Uebel erweislich sich so verschlimmert hat, daß dadurch Arbeits-Unfähigkeit eingetreten ist, die Unterstützung aus der Vereinskasse einem solchen Mitgliede entzogen werden kann. Ein Gesellschaftsbeschluß hat hierüber lediglich zu entscheiden, welchem das Gutachten des Vereinsarztes als Unterlage dient.

Wenn der Ausgang der Krankheit eines Vereinsmitgliedes der Art ist, daß derselbe gänzlich oder theilweise auf längere, vielleicht auf Lebenszeit den Betroffenen an der Arbeit verhindern oder zu jeder Arbeit untauglich machen sollte (beispielsweise durch Verkrümmung der Gliedmaßen oder Verlust eines Sinneswerkzeuges), so macht sich die Gesellschaft nicht verbindlich, die angegebene Wochenunterstützung fortzuliefern, indem sie nur bis zum Ende der Kur einsteht. Doch kann in besondern Fällen und bei hinlänglichem Kassenbestande durch Gesellschaftsbeschluß ein besonderes Benefiz für einen solchen Invaliden der Arbeit bewilligt werden, ohne daß jedoch dem Vereine die mindeste Verpflichtung obliegt.

Den Anspruch auf diese baare Unterstützung kann ein Mitglied übrigens nur dann an die Vereinskasse machen, wenn es über 3 Monate dem Vereine angehört und das ganze Eintrittsgeld erlegt hat, auch verlieren ihn diejenigen, welche mit mehr als

einem Monatsbeitrag in Rest geblieben sind, für den nächstvorkommenden Fall.

§. 13.

Die Unterstützung beträgt, wenn die Krankheit des Mitgliedes in die ersten 5 Jahre seines Eintrittes in den Verein fällt, wöchentlich 20 Sgr.; nach Beginn des 6. bis zum vollendeten 10. Jahre der Mitgliedschaft wöchentlich 1 Thlr.; nach vollendetem 10. Jahre wöchentlich 1 Thlr. 10 Sgr.

Wenn die Dauer der Krankheit eine volle Woche nicht erreicht, so werden nur die eigentlichen Arbeitstage mit Ausschluß des Sonntags vergütet, so daß jedoch auf jeden derselben der 6. Theil der betreffenden Wochenunterstützung gewährt wird. Im Falle dagegen ein Mitglied die baare Unterstützung auf mehr als drei volle Monate in einem Kalenderjahre bezogen hat, erhält es vom Beginn des vierten Monats an nur noch die Hälfte des ihm sonst zustehenden Satzes aus der Kasse.

§. 14.

Stimmrecht.

Sämmtliche Beschlüsse des Vereins, sowie die Wahlen der Vorsteher und Beamten, werden in den Versammlungen nach absoluter Stimmenmehrheit unter den Mitgliedern entschieden, wobei nur Personen unter 18 Jahren und die Ehefrauen der Mitglieder ausgeschlossen sind.

§. 15.

Austritt und Ausschluß.

Der Austritt und Ausschluß eines Mitgliedes hat den Verlust des Anrechts auf jede aus der Vereinskasse zu gewährende Unterstützung von dem Tage, wo einer von beiden erfolgt, so wie auf alle in die Vereinskasse gemachten Einlagen zur Folge, und kann von dem Ausgeschiedenen niemals ein

Antheil an dem in der Gesellschaftskasse gemachten Gewinn oder Vermögenszuwachs beansprucht werden.

Der Austritt steht jeder Zeit frei und erfolgt durch Anzeige bei dem Vorstande, doch muß der laufende Monatsbeitrag jedenfalls entrichtet werden. Dem Austritte stehet die Veränderung des Wohnortes gleich, jedoch wird einem solchen Mitgliede, wenn es wieder hierher zurückkehrt, der jederzeitige Beitritt ohne Zahlung von Eintrittsgeld freigelassen. Tritt jedoch Jemand aus, während er seinen Wohnsitz im Orte beibehält, so muß ein solcher, wenn er später wieder eintreten will, alle von seinem Austritt an fällig gewesenen Monatsbeiträge sofort statt eines Eintrittsgeldes bezahlen, ehe er wieder aufgenommen werden kann.

Der Ausschluß kann nur durch Beschluß der Gesellschaft ausgesprochen werden und steht keine weitere Berufung dagegen offen. Gründe zum Ausschlusse sind:

a. Nichterfüllung statutenmäßiger, oder sonst durch Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzter Verpflichtungen, ohnerachtet der schriftlichen Ermahnung von Seiten des Vorstandes;
b. entehrende Verbrechen oder solches Benehmen, welches die allgemeine Verachtung nach sich zieht;
c. absichtliche Angabe ungegründeter (simulirter) Krankheit.

§. 16.

Insbesondere Ausschluß wegen Nichtbezahlung von Beiträgen.

Rücksichtlich des ersten Punktes tritt folgendes Verfahren bei ausbleibenden Beiträgen ein:

a. Wer nach Verlauf von 3 Monaten noch in Rest ist, wird schriftlich vom Vorstande an seine Pflicht erinnert;
b. wer nach Jahresschluß, ohne von der Gesellschaft Nachsicht erhalten zu haben, im Rückstande verbleibt, dessen

Ausschluß wird in der betreffenden General-Versammlung vom Vorstande beantragt.

§. 17.

Wegen simulirter Krankheit.

Absichtliche Angabe ungegründeter Krankheiten wird als Betrug erachtet und unterliegt ein etwa vorkommender Fall der Entscheidung der Gesellschaft, auf Grund ärztlichen Gutachtens, unter Zuziehung des betreffenden Bezirksvorstehers, wobei der Betheiligte, unter der im §. 12 festgesetzten Maßgabe die Zuziehung eines zweiten Arztes verlangen kann.

B. Sterbekasse.

§. 18.

Mitgliedschaft.

Theilnehmer der Sterbekasse können nur diejenigen werden, welche auch zugleich Mitglieder der Krankenkasse sind, und genügt dazu die bloße schriftliche Erklärung gegen den Vorstand.

§. 19.

Fond und Verwaltung.

Der Fond der Sterbekasse besteht aus den unten bestimmten Beiträgen der Mitglieder und steht, wie sämmtliche einschlagende Angelegenheiten, unter Leitung und Verwaltung des Vorstandes und Ausschusses der Krankenkasse. Die Entscheidung der Angelegenheiten selbst geschieht gleichfalls durch Beschlüsse der Mitglieder wegen deren Fassung und Verbindlichkeit Alles, was in §. 3 von der Krankenkasse gesagt ist, gilt.

§. 20.

Pflichten der Mitglieder.

Wer zu dieser Sterbekasse beitritt, verpflichtet sich einzig und allein bei vorkommenden Sterbefällen eines Mitgliedes:

a. einen Silbergroschen zu entrichten;

b. der schriftlichen Einladung des Vorstandes gemäß beim Leichenbegängniß zu erscheinen und das verstorbene Mitglied, ohne von dessen Angehörigen das Geringste anzunehmen, nach einer bestimmten Reihenfolge zur Ruhestätte zu tragen.

Sollte ein Vereinsmitglied behindert sein, dieser letztern Pflicht nachzukommen, so stellt es entweder einen Ersatzmann oder zahlt für den zu stellenden Ersatzmann 5 Sgr., muß jedoch seine Verhinderung zeitig vorher dem Vorstande anzeigen. Bleibt es ohne Entschuldigung aus, zahlt es 7 Sgr. 6 Pf. Strafe in die Kasse.

Im Falle bescheinigter Krankheit und Abwesenheit ist es natürlich bis nach wieder hergestellter Gesundheit oder erfolgter Rückkehr von dieser Pflicht entbunden, muß jedoch derselben nachträglich genügen.

§. 21.

Rechte.

Jedes Mitglied erhält durch seinen Beitritt zur Sterbekasse das Stimmrecht bei Fassung von Beschlüssen über die einschlagenden Angelegenheiten und wird nach erfolgtem Tode von den übrigen Mitgliedern unentgeltlich zur Ruhestätte getragen. Ueberdem wird an seine Hinterlassenen der Betrag der von den Mitgliedern eingesammelten, im §. 20 erwähnten Beisteuern ohne Abzug ehebaldigst gezahlt.

§. 22.

Austritt und Ausschluß.

Der Austritt und Ausschluß erfolgt aus den im §. 15 angegebenen Gründen und mit derselben Folge, nur daß der Ausschluß wegen Nichtzahlung von Beiträgen von selbst erfolgt, sobald ein Mitglied auf Einforderung des Vorstandes mit der Zahlung eines solchen Beitrages über 6 Wochen säumig ist.

Der Ausschluß wird dann in der nächsten Versammlung vom Vorstande blos ausgesprochen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Ein Druckexemplar des Kranken- und Sterbe-Kassenstatuts nebst angefügtem Quittungsbogen erhält nach erfolgtem Beitritte zum Vereine jedes Mitglied.

Weiter versteht es sich von selbst, daß, wenn nach vorstehendem Statut Beschlüsse über Vereinsangelegenheiten gefaßt werden, welche nur die Sterbekasse ausschließlich berühren, bei denselben nur diejenigen Mitglieder mitzuwirken haben, welche bei dieser Kasse betheiligt sind.

§. 24.

Im Falle bei vorherrschenden Epidemieen oder sonstigen ungünstigen Einflüssen sich Krankheits- und Sterbefälle so vermehren, daß eine oder beide Kassen voraussichtlich außer Stand kämen, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, hat der Vorstand sofort den Verein dergestalt zeitig zu berufen, daß mindestens noch die Zurückzahlung der bei der Krankenkasse gemachten Einlagen im Fall einer beschlossenen Auflösung möglich ist, und die Einzahlungen auf Zeit oder für immer ausgesetzt werden können. In allen andern Fällen wird der Antrag auf Auflösung des Vereins oder einer der beiden getrennten Kassen für das 1. Jahr des Bestandes derselben ausgeschlossen.

§. 25.

Das gegenwärtige Statut kann jederzeit durch Beschlüsse des Vereins abgeändert oder vervollständigt werden.

Kassen-Instruction
für den Rendanten der Kranken- und Sterbe-Kasse hier.

1) Der Kassirer ist zu doppelter Buchführung gehalten:
   a. hat er in einem Kassen-Journal alle Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Folge genau mit Verweisung auf die Belag-Nummer aufzuzeichnen;
   b. hat er am Ende jeden Monats in einem Hauptbuche die Einnahmen und Ausgaben nebst allen Beständen des Vereins summarisch nach den sich ergebenden Haupt-Rubriken mit den Colonnen: Soll, Ist, Rest zu übertragen, und jedesmal über den Kassen- und Vermögens-Bestand Bilance beizufügen und zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen.

   Eine auf das ganze Jahr angelegte Einnahmeliste, welche die Namen aller Mitglieder und Colonnen für die einzelnen Monatsbeiträge sowie die Eintrittsgelder enthält, bildet den betreffenden Einnahmebelag und weist die einzelnen Restanten nach.

2) Außerdem ist er an jeden Jahresschlusse zur Legung einer vollständigen Rechnung verpflichtet, in welchen unter den sich ergebenden Haupttiteln die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe mit Bezugnahme auf die Belege und deren Beifügung aufgeführt sind.

   Diese Rechnung wird, nachdem sie vom Vorstande und Ausschusse geprüft ist, den Vereinsmitgliedern zur Monitur und Kenntnißnahme vorgelegt, und nach Befinden Decharge darüber ertheilt.

3) Zu jeder Ausgabe muß der Rendant, durch schriftliche Anweisung, welche von den beiden übrigen Vorstehern und einem Mitgliede des Ausschusses unterzeichnet wird, ermächtigt sein, und bildet diese Anweisung nebst der

darauf zu bringenden Quittung des Empfängers den Ausgabe-Belag.

4) Der dritte Vorsteher und ein aus dem Ausschusse zu wählendes Mitglied haben die specielle Controle der Kassenangelegenheiten und Bestände und insbesondere wegen zinsbarer Belegung etwaiger Ueberschüsse die erforderlichen Anträge beim Vorstande zu machen.

Die Zahlung der baaren Unterstützung an die Kranken wird durch eine vom Vereinsarzte allmonatlich an den Vorstand einzureichende Krankenliste, welche bei den einzelnen die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nachweist controlirt.

Angenommen Delitzsch, den

Der Vorstand.

Zur pünktlichen Beobachtung dieser Instruction verpflichtet sich

Delitzsch, den

Rendant.

Contract mit dem Arzte.

Zwischen dem allhier bestehenden Vereine der Krankenkasse, vertreten durch seine Vorsteher:

den Assessor Schulze,
den Kaufmann Haacke,
den Doctor Fiebiger

einerseits, und dem Kreischirurg Herrn Rudloff andererseits ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Es übernimmt für die Dauer des Jahres 1850 Herr Rudloff

a. die ärztliche Behandlung der Mitglieder des genannten Vereins in allen Krankheitsfällen, einschließlich der wund-

ärztlichen Hilfe, nebst den Acten der niedern Chirurgie, wie er denn auch die gewöhnlichen Bandagen dazu herleihet;

b. die Erstattung von ärztlichen Gutachten in den Fällen, welche das ihn bekannte Statut des Vereins bezeichnet.

§. 2.

Als Honorar für diese Mühewaltung zahlt der genannte Verein Herrn Rudloff auf das laufende Jahr die Summe von Einhundert Thalern in vierteljährlichen Terminen à 25 Thlr. postnumerando baar aus seiner Kasse aus.

§. 3.

Sollte die Zahl der Mitglieder des Vereins 350 übersteigen, so erhält Herr Rudloff von dem Zeitpunkt, wo volle funfzig mehr hinzu treten, zu dem obigen Honorar noch je Zehn Thaler aus der Vereinskasse für das Jahr zugeschossen.

Die Contrahenten sagen sich die Festhaltung dieses Vertrages zu, und vollziehen ihn durch eigenhändige Namensunterschrift.

Delitzsch, den 1. Januar 1850.

(gez.) Schulze. G. F. Haacke. Rudloff.
Fiebiger.

Contract mit dem Kassirer.

Zwischen der hiesigen Krankenkasse vertreten durch ihre Vorstände:

Assessor Schulze,
Doctor Fiebiger,

einerseits, und dem Herrn Kassirer, Kaufmann Haacke andrerseits, ist in Bezug auf die erwähnte Function des Letztern bei genannter Kasse folgender Vertrag geschlossen worden.

§. 1.

Es übernimmt Herr Haacke als Kassirer die mit dem Rechnungswesen, der Buchführung und Einkassirung der Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder des Krankenkassen-Vereins verbundenen Arbeiten, Schreibereien und sonstigen Auslagen für das Jahr 1850, unter welche namentlich die Annahme und Honorirung eines Kassenboten gehört, für welchen Herrn Haacke die Vertretung gegen den Verein obliegt.

§. 2.

Herrn Haacke wird zur Deckung der betreffenden Auslagen eine Vergütung von

Vier und zwanzig Thalern

aus der Vereinskasse für das laufende Jahr gewährt, welche ihm in vierteljährlichen Terminen auszuzahlen ist.

Delitzsch, den 28. Januar 1850.

(gez.) Schulze. Fiebiger.
G. F. Haacke.

Zunächst an die Vorsorge für die wegen Krankheit zeitweise zum Erwerb Unfähigen, schließt sich die für die alten, invaliden Arbeiter. Ueber den dringenden Nothstand derselben, über die gebieterische Pflicht der Gesellschaft zur Abhilfe nur ein Wort zu verlieren, wäre überflüssig. Dennoch müssen alle Bemühungen aus Beiträgen der Arbeiter allein einen hierzu nur einigermaßen ausreichenden Fond zu bilden, eben an der Höhe dieser Beiträge scheitern, welche, bei dem jetzigen Stande der Löhne, für die Mehrzahl unerschwinglich ist. So lange daher nicht die Arbeitgeber hinzutreten — was im Allgemeinen wohl schwerlich anders, als durch die Gesetzgebung bewirkt

und geregelt werden kann — bleibt die Sache unausführbar. Deshalb haben sich solche Invalidenkassen bisher nur auf einzelne Etablissements, insbesondere Fabriken beschränkt, wo die Arbeitgeber aus Humanität und eignem wohlverstandenem Interesse aus ihren Mitteln beisteuerten. Indessen bleibt dies immer so lange ein Act der Gnade, der in manchen Fällen nur dazu führt, die Abhängigkeit der Arbeiter zu vermehren, bis das Recht derselben auf dergleichen Zuschüsse nicht irgendwie festgestellt ist.

Wollte es dem Verfasser aus diesen Gründen nicht gelingen, für seinen Wohnort ein solches Institut hervorzurufen, so trat dafür ein anderes gleich nothwendiges daselbst in das Leben, der Vorschußverein. Die drückenden Zeitverhältnisse, welche den Mangel am Credit und das Verschwinden des baaren Geldes in immer stärkeren Maaße um sich greifen lassen, treffen den Arbeiter, den unbemittelten Gewerbtreibenden am härtesten, der auch früher schon Vorschüsse, die er zum Betriebe brauchte, sehr schwer und meist nur gegen wucherische Zinsen erhalten konnte. Wer es weiß, an wie kleine Summen oft Wohlstand und Existenz ganzer Familien geknüpft sind, wie wenig in manchen Fällen dazu gehört, um den redlichen Arbeiter empor zu halten, oder nicht selten für immer in das Elend zu stoßen, der wird den Werth einer Einrichtung ermessen, welche es diesen Leuten möglich macht, einen Vorschuß gegen mäßige Zinsen und diejenige Sicherheit zu erhalten, die sie zu bieten vermögen. Freilich wird dies in vielen Fällen nur eine moralische sein, die auf ihre Rechtlichkeit, Ge-

schicklichkeit, Fleiß gegründet ist, und in diesem Sinne ist die Sache bei kleineren Vorschüssen auch in dem betreffenden Statute aufgefaßt. Bei größeren dagegen gebot das Interesse an Erhaltung der Kasse die Vorsicht, Pfand oder Bürgen zu fordern, und ging man davon aus, daß für solide und rechtliche Arbeiter, im Fall ihnen die Bestellung von Pfändern aus ihren Waarenvorräthen nicht möglich sein sollte, sich immer unter ihren Genossen und selbst unter den ihnen bekannten wohlhabendern Vereinsgliedern einige zur Uebernahme einer Bürgschaft bereit finden werden.

Daß durch die Bestimmungen des Statuts es auch Unbemittelten möglich gemacht ist, durch niedrige Monatsbeiträge sich bei dem Unternehmen zu betheiligen, die ihnen, wenn sie selbst in den Fall kommen, einen Vorschuß zu beanspruchen, bei dessen Rückzahlung zu Gute gerechnet werden, dürfte sich allgemein empfehlen. Nicht nur, daß für die Leute hierdurch die Vortheile eines Sparvereins an das Institut geknüpft werden, gewinnt dieses selbst an seinen Kassenbeständen, wenn es die eignen Beiträge der Creditsuchenden zur Aufsammlung der erforderlichen Summen benutzen kann. Eben durch diesen Zuwachs wurde es im Wohnorte des Verfassers möglich, obschon durch Zeichnungen von Geschenken und unverzinslichen Darlehnen vorerst nur die Summe von 160 Thalern zusammengebracht war, die Wirksamkeit des Vereins zu eröffnen, wovon mannigfache weitere Zusagen abhängig gemacht waren.

Was das Rechnungswesen betrifft, so führt der Kassirer

a) ein Kassen-Journal über die laufende Einnahme und Ausgabe nach der Zeitfolge;

b) ein Hauptbuch, worin über Jeden, der einen Vorschuß erhält, ein specielles Conto nach Art der Handlungsbücher mit Credit und Debet angelegt und unter letzterem der Vorschuß mit Zinsen, unter ersterem jede darauf geleistete Zahlung gebucht wird;

c) womöglich in demselben Hauptbuche auch ein besonderes Conto für die Vorschußkasse selbst, in dessen Debet alle eingeschlossenen unverzinslichen Darlehne, in das Credit dagegen die ausgeliehenen Vorschüsse vollständig aufgeführt und bei beiden die Rückzahlung in besonderer Colonne bemerkt wird.

Als Controle dagegen dienen die Protocolle über die Ausschuß-Sitzungen, in denen die bewilligten Vorschüsse nebst Bedingungen verzeichnet werden.

Es folgt nun wiederum das Statut des Vorschußvereins, nebst den etwa wünschenswerthen Formularen zu Schuldscheinen, bei deren Fassung stets mit einiger Vorsicht verfahren werden muß, so lange ein solcher Verein nicht Corporationsrechte genießt. Man hat deshalb hier die Schuldscheine dergestalt auf die Person des Kassirers gestellt, daß dieser für sich allein daraus zur Klage befugt ist. Bei Veränderungen in dieser Stelle freilich wird den Vereinsgliedern, insofern sich die Sache nicht etwa durch eine Cession reguliren läßt, der zur Sachlegitimation erforderliche Act nicht wohl erspart werden können.

Statut
des Vorschußvereins zu Delitzsch.

§. 1.
Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt, unbemittelten Einwohnern hiesiger Stadt und der Vorstädte nebst Gemeinde Grünstraße durch baare Vorschüsse zu Hilfe zu kommen, soweit dieselben dadurch im Nahrungsstande und Gewerbetriebe erhalten werden können, ohne daß der Vorschuß den Character eines Almosens annimmt.

§. 2.
Fond.

Der hierzu erforderliche Fond wird durch
- a. freiwillige Geschenke,
- b. laufende Beiträge,
- c. zinsfreie Darlehne

beschafft.

Die laufenden Beiträge und Geschenke können niemals aus der Kasse des Vereins unter irgend einem Vorwande zurückgefordert werden. Wenn jedoch Jemandem, der eine Zeit lang laufende Beiträge eingezahlt hat, ein Vorschuß aus der Kasse gewährt wird, weil die weiter unten festgesetzten Bedingungen dazu bei ihm vorhanden sind, so kann derselbe die Summe der eingezahlten Beiträge sich bei der Rückzahlung des Vorschusses zu Gute rechnen lassen und daran kürzen. Für die erhaltenen unverzinslichen Darlehne aber haftet die Vereinskasse, ohne Gewährung einer besondern Sicherheit, mit allen ihren Baarbeständen und ausstehenden Forderungen, dergestalt jedoch, daß, wenn die darin befindliche Fonds erschöpft werden und zur Befriedigung der Darleiher nicht ausreichen, weder die Mitglieder des Vereins, noch die verwaltenden Ausschüsse und

Beamten gehalten sind, aus eignen Mitteln einen etwaigen Ausfall, den die Gläubiger erleiden, zu decken.

§. 3.

Mitgliedschaft.

Um die Mitgliedschaft im Vereine zu beanspruchen, muß man zuvörderst auf eine der vorgenannten Arten zu dem Fond des Vereins beitragen und zwar so, daß mindestens:

a. das Geschenk 1 Thlr. ein für allemal beträgt,
b. die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen auf Höhe von 1 Sgr. allmonatlich übernommen wird.
c. das der Kasse gemachte unverzinsliche Darlehn die Summe von 5 Thlr. erreicht.

Die Mitgliedschaft selbst kann bei Geschenken, auf 3 Jahre für jeden vollen Thaler, bei laufenden Beiträgen für die Dauer ihrer Fortzahlung, bei Darlehnen aber auf so lange beansprucht werden, als dieselben der Kasse des Vereins vom Gläubiger belassen werden.

Bei Geschenken und Darlehnen wird alsdann Jeder durch die bloße in seinem Belieben liegende Unterschrift des Statuts stimmberechtigtes Mitglied, während diejenigen, welche monatliche Beiträge zeichnen, durch Beschluß des Ausschusses, gegen welchen die Berufung an die Generalversammlung offen steht, erst noch förmlich aufgenommen werden müssen, worauf sie aber erst dann anzutragen befugt sind, wenn sie 6 Monate hindurch ihre Beiträge richtig abgeführt haben.

§. 4.

Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch Beschlüsse seiner Mitglieder, welche, wenn sie von der Mehrheit der in den Vereinsversammlungen Anwesenden gefaßt sind, für Alle verbindliche Kraft haben, sofern die Versammlung und die

auf derselben zur Verhandlung kommenden Gegenstände wenigstens 24 Stunden vorher auf genügende Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Die specielle Verwaltung überträgt er einem jedesmal auf 1 Jahr zu erwählenden Ausschusse, bestehend aus

einem Vorsitzenden,

einem Kassirer,

einem Schriftführer und

neun Beisitzern,

welcher die laufenden Geschäfte besorgt, und dabei für Beobachtung dieses Statuts und der zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse dem Vereine verantwortlich ist. Zur Controle hierüber und Erledigung etwaiger Beschwerden findet allvierteljährlich eine Generalversammlung Statt, welche der Ausschuß anberaumen und zur öffentlichen Kenntniß bringen muß, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, bei besondern wichtigen Veranlassungen auch außerdem dergleichen Versammlungen auszuschreiben. Ferner soll eine solche Versammlung anberaumt werden, wenn mindestens der dritte Theil der jedesmaligen Vereinsmitglieder schriftlich darauf anträgt. Der Vorsitzende leitet diese Versammmlungen und bestimmt mit dem Ausschusse die Tages-Ordnung, auf welche jedoch alle Anträge gebracht werden müssen, die zeitig genug vorher schriftlich angebracht, und von mindestens 40 Mitgliedern durch Namens-Unterschrift unterstützt sind.

Nur auf besondern, in der Versammlung selbst gestellten Antrag, kann dem Vorsitzenden durch Vereinsbeschluß die Leitung entzogen und einem Anderen sofort zu wählenden Mitgliede übertragen werden.

Uebrigens erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Ausschußmitglieder niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch die Insolvenz ihrer Schuldner erleidet

indem ihnen ein bei Beurtheilung von deren Zahlungsfähigkeit etwa gemachtes Versehn nicht angerechnet werden darf.

§. 5.

Befugnisse und Geschäftsführung des Ausschusses.

Der Ausschuß erledigt alle an den Verein gestellten Anfragen und Anträge, insbesondere die Vorschußgesuche, sorgt für Beschaffung der erforderlichen Mittel und Beitreibung der Ausstände, und erhält die Geschäfte in ordnungsmäßigem Gange.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden allmonatlich mindestens zwei regelmäßige Sitzungen des Ausschusses an vorauszubestimmenden Tagen und in einem bestimmten Locale Statt, in welchen die vorkommenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entschieden werden, sobald mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende hat die Leitung dieser Sitzungen und kann dieselben nach Bedürfniß auch außer der Ordnung ausschreiben, wozu alsdann sämmtliche Ausschußmitglieder mit Bekanntmachung des zur Verhandlung kommenden Gegenstandes besonders eingeladen werden müssen.

Der Kassirer übernimmt alle einkommenden Gelder zur Aufbewahrung und bestreitet die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und zweier dazu besonders vom Ausschusse bestimmter Beisitzer. Er hat:

a. ein Journal chronologisch über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu führen, dasselbe monatlich abzuschließen und dem Ausschusse resp. der Generalversammlung, nebst einem Verzeichniß der bei Rückzahlung der Vorschüsse oder deren Verzinsung verbliebenen Reste vorzulegen, welchem Abschlusse jedesmal

ein Nachweis über die Activa und Passiva der Kasse beizufügen ist;

b. ein Special-Conto über die den einzelnen gegebenen Vorschüsse mit Vermerk der darauf geleisteten Rückzahlungen zu halten;

c. alljährlich vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe unter Beifügung der Beläge und eines Vermögens-Nachweises anzufertigen und dem Ausschusse, sowie der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Außerdem kann der Ausschuß die Vorlegung der Bücher zu seiner Information jederzeit verlangen.

Der Schriftführer hat die Protocolle in den Versammlungen und Ausschußsitzungen und die Correspondenz nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu führen, welcher alle im Namen des Vereins zu erlassenden Schreiben vollzieht.

Der Vorsitzende, Kassirer und Schriftführer gemeinschaftlich vertreten den Verein nach Außen und sind ermächtigt, Namens desselben:

a. Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Darlehne zu contrahiren;

b. Klagen anzustellen und Prozesse aller Art zu führen, Vergleiche abzuschließen, Eide zu de- und referiren, die ergehenden Definitiv-Entscheidungen anzunehmen und alle zuständige Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu substituiren.

Außerdem ist der Kassirer insbesondere ermächtigt, Geld und Geldeswerth Namens des Vereins anzunehmen und darüber zu quittiren.

Bei Verhinderungen eines der genannten drei Beamten, ernennt der Ausschuß sofort aus den Beisitzern einen Stellvertreter.

Einen Gehalt bezieht von den Ausschußmitgliedern nur der Kassirer, worüber das Nöthige durch besondern Gesellschaftsbeschluß nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen ist, eben so wie wegen der von ihm zu bestellenden Caution.

Im Uebrigen müssen alle Gesuche beim Ausschusse schriftlich eingereicht werden.

§. 6.

Höhe der Vorschüsse und Gegenleistungen.

Bis zu welchem Betrage Vorschüsse aus der Vereinskasse gegeben werden können, kommt auf das Verhältniß des Kassenbestandes zu dem vorwaltenden Bedürfnisse an, und muß für jeden einzelnen Fall der gewissenhaften Beurtheilung des Vorstandes überlassen bleiben.

Im Allgemeinen wird jedoch festgesetzt:

a. daß kleinere Vorschüsse von 2 Thlr. bis 10 Thlr. einschließlich ohne Zinsen und nur gegen einen Beitrag zu den Verwaltungskosten von 3 Pf. von jedem Thlr. ein für allemal;

b. höhere Summen jedoch gegen Verzinsung zu 5 pro Cent alljährlich vorgestreckt werden.

Wenn die Kasse nicht ausreicht, alle bei dem Vereine eingegangenen Gesuche zu berücksichtigen, so haben die Gesuche von Vereinsmitgliedern vor denen Dritter, und Gesuche um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorrang.

§. 7.

Erfordernisse auf Seiten der um Vorschuß Nachsuchenden.

Um einen Vorschuß aus der Vereinskasse beanspruchen zu können, ist auf Seiten des Nachsuchenden erforderlich:

a. daß er mindestens während dreier Jahre im hiesigen Orte nebst Vorstädten und der Gemeinde Grünstraße gewohnt und ein selbstständiges Gewerbe betrieben, oder einem solchen vorgestanden hat;

b. daß er nicht durch entehrende Verbrechen oder Gewerbe in Hilfsbedürftigkeit versunken ist;

c. daß er auf frühere Vorschüsse weder selbst im Rückstande geblieben, noch einen etwaigen Bürgen in Schaden gebracht hat;

d. daß er, vernünftigem Ermessen nach, durch den Vorschuß wirklich im Nahrungsstande oder Gewerbetriebe erhalten oder befördert werde, und daß er desselben zu diesem Zwecke bedürfe;

e. daß er hinlängliche Sicherheit für Rückerstattung des Vorschusses darbietet.

§. 8.

Sicherheit.

Was die letztere anbetrifft, so hat der Ausschuß bei kleineren Vorschüssen bis incl. 10 Thlr. darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Gesuchstellers der Art sind, daß eine Rückerstattung mit Wahrscheinlichkeit zu verhoffen steht, und einzig hiernach zu entscheiden. Es ist dabei hauptsächlich auf Thätigkeit, Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit zu sehen, und sollen jedesmal vom Ausschusse zwei zuverlässige, mit den Verhältnissen bekannte Vertrauensmänner, wo möglich aus den Vereinsmitgliedern, nach freier Wahl zugezogen und gutachtlich über Alles dieses gehört werden, von denen einer zu den Gewerbsgenossen, der andere zu den Nachbarn oder sonstigen nähern Bekannten des Gesuchstellers gehört.

Bei höhern Vorschüssen muß der Nachsuchende Sicherheit durch Pfand oder Bürgen bestellen, deren Annehmlichkeit der Ausschuß lediglich zu beurtheilen und darnach das Gesuch zu gewähren oder abzulehnen hat.

Beschwerden über abgewiesene Vorschußgesuche gehören vor die nächste Generalversammlung.

§. 9.

Rückzahlung.

Kleinere Vorschüsse bis incl. 1 0 Thlr. werden in der Art zurückgewährt, daß allwöchentlich mindestens 1 Sgr. auf jeden empfangenen Thaler, und außerdem der §. 6 bestimmte Beitrag zugleich in der ersten Woche abgezahlt werden muß, wobei höhere Abschlagszahlungen, jedoch nur in vollen Groschen, stets angenommen werden.

Wer eine Woche säumig ist, muß in der nächsten Woche doppelt zahlen, und wird, sobald der Verzug sechs Wochen überschreitet, der ganze noch rückständige Vorschuß auf einmal eingeklagt.

Bei größeren Vorschüssen werden die Zins- und Rückzahlungs-Bedingungen in jedem einzelnen Falle vom Ausschusse, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Schuldners besonders festgestellt, und das Erforderliche in den Schuldschein aufgenommen, nach welchen es alsdann in allen Punkten gehalten werden muß.

A. Formulare zu Schuldscheinen bis 10 Thaler.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß mir der Kassirer des hiesigen Vorschuß-Vereins Herr
auf mein Ansuchen ein Darlehn von

Thalern Sgr. Pf.

aus der Kasse des genannten Vereines am heutigen Tage baar vorgeschossen hat, welches ich in Abschlagszahlungen von mindestens

Silbergroschen allwöchentlich

an denselben, oder die sonstigen Bevollmächtigten des Vereins zurückzuzahlen, und damit Ende nächster Woche den Anfang zu machen verspreche.

Zugleich verpflichte ich mich:

Sgr. Pf.

als Beitrag zu den Verwaltungskosten unverzüglich zu entrichten, und unterwerfe mich für den Fall, daß ich die festgesetzten Rückzahlungstermine nicht pünktlich inne halten sollte, der sofortigen Einziehung, nach Befinden Einklagung, des ganzen noch verbliebenen Rest's meiner Schuld.

Delitzsch, am

B. Formulare zu Schuldscheinen über 10 Thaler.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß mir der Kassirer des hiesigen Vorschuß-Vereines
auf mein Ansuchen ein Darlehn von

Thalern Sgr. Pf.

aus der Kasse des genannten Vereines am heutigen Tage baar vorgeschossen hat, welches ich vom Tage des Empfanges nach fünf vom Hundert alljährlich zu verzinsen, und an . . . . oder die sonstigen Bevollmächtigten des genannten Vereines (Einrückung der Termine) zurückzuzahlen verspreche.

Im Falle der nicht pünktlichen Innehaltung der gesetzten Rückzahlungs-Termine unterwerfe ich mich der sofortigen Einziehung der ganzen noch rückständigen Forderung nebst Zinsen.

C. Verpfändungsklausel in den Schuldschein.

Zugleich setze ich zur Sicherheit der Forderung nebst Zinsen folgende Stücke:

zum Unterpfande ein, mit der Wirkung, daß sich der Gläubiger, sobald nicht drei Tage nach der Verfallzeit Zahlung erfolgt, wegen aller seiner Ansprüche aus gegenwärtiger Schuldurkunde durch Verkauf der eingesetzten Stücke bezahlt zu machen, auch dieselben, insofern sie in meinem Gewahrsam belassen

worden, jederzeit von mir weg, und an sich zu nehmen berechtigt sein soll.

Ich selbst verpflichte mich im letzterwähnten Falle auf Ehrenwort, über die verpfändeten Stücke zum Nachtheile des Darleihers niemals zu verfügen.

Delitzsch, am

D. Bürgschafts-Klausel unter den Schuldschein.

Ich (Wir) Endesunterzeichneter verbürge mich hierdurch für Rückzahlung der obenstehenden Darlehns-Schuld an . . . . nebst Zinsen zu fünf Prozent dergestalt, daß wenn der Schuldner den diesfalls in dem Schuldscheine am heutigen Tage übernommenen Verbindlichkeiten nicht pünktlich genügt, ich binnen 14 Tagen nach fruchtlosem Verlauf des Zahlungstermines den Gläubiger aus eigenen Mitteln zu befriedigen mich verpflichte.

Delitzsch, am

E. Entwurf eines Schuldscheines der Vorschußkasse.

Wir endesunterzeichneten Vorsteher des hier laut Statuts vom bestehenden Vorschuß-Vereines bekennen hiermit, daß der Herr der Kasse dieses Vereines ein unverzinsliches Darlehn von

Thalern Sgr. Pf.

baar unter der Bedingung der Rückzahlung zu , gegen Kündigung, vorgeschossen hat.

Für die Rückzahlung dieses Darlehnes haften sämmtliche Baarbestände und ausstehende Forderungen der Vereins-Kasse, wogegen der Herr Gläubiger, wenn dieselben zu seiner völligen Deckung nicht ausreichen sollten, sich wegen etwaiger Ausfälle weder an die Vorsteher, noch übrigen Mitglieder des Vereins

zu halten noch seine Befriedigung aus deren Mitteln zu suchen befugt ist.

Delitzsch, am

Der Vorstand des Vorschuß-Vereines.

Wir kommen nun

II.

zu den speciellen gewerblichen Assoziationen,

einem Felde, was verhältnißmäßig noch weniger als das vorige, in kleinern Städten noch so gut wie gar nicht, bisher angebaut war.

Wie schon oben angedeutet worden, würden sich diese hauptsächlich auf:

a) Beschaffung des Rohstoffes,
b) Herstellung solcher der Arbeit erleichternder Vorrichtungen, Werkzeuge oder selbst Maschinen, welche dem Einzelnen zu theuer zu stehen kommen,
c) Errichtungen von Magazinen fertiger Waaren zum Verkauf,

beziehen.

Soll der letztere Zweck mit Vortheil verfolgt werden, so setzt dies schon einen sehr regen Verkehr voraus, wie ihn vorzugsweise nur volkreiche Städte bieten, in denen dergleichen Magazine sowohl von einzelnen Gewerken, als auch, in Form der Gewerbehallen für sämmtliche Gewerbtreibende bereits hier und da errichtet sind, oder doch erstrebt werden. In kleinen Orten ist dagegen in der Regel ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden, weshalb im Wohn-

orte des Verfassers, außer einem *Sarg-Magazine*, welches die *Assoziation der Tischler* gegenwärtig zu errichten im Begriffe steht, nichts dieser Art bisher eingeleitet worden ist. Selbst die Herstellung *gemeinschaftlicher Arbeitsvorrichtungen*, [illegible] weit sie die frühern Innungen nicht schon darboten, blieb vorläufig ausgesetzt und Alles für das Erste auf die Beschaffung des *Rohstoffes* im Großen und Ganzen beschränkt, da man es sich zum strengen Gesetz gemacht hatte:

> überall klein anzufangen, und die Unternehmungen anfänglich nur so weit auszudehnen, als es die vorhandenen Mittel mit voller Sicherheit erlaubten, und erst nach und nach aus dem Engen in das Weite sich zu verbreiten.

Und auf diesem Wege ist es denn in der That auch unsern *Assoziationen* gelungen, sich den *Credit* zu sichern, worauf es, als die eigentliche Lebensfrage, hauptsächlich ankam. Denn hätte man den gemeinschaftlichen Unternehmungen nur ein Betriebscapital, wie es die Mitglieder aus ihren Mitteln baar zusammenzuschießen vermochten, zu Grunde legen können, so wäre dieses auch für das nächste Bedürfniß unzureichend gewesen. So aber, wo bei der Sicherheit und Uebersichtlichkeit des Planes, kein Mitglied Bedenken tragen konnte, sich für den aufzunehmenden Credit zu verpflichten, und auch die Wohlhabenden sich nicht ausschlossen, war es leicht, gegen *solidarische Schuldverschreibungen Aller* die erforderlichen Capitalien zu erhalten. Dies hat sich denn durchaus bewährt, indem

den hiesigen Assoziationen die Capitalien, für welche stets 5 Prozent Zinsen gewährt werden, von Privatpersonen bereits von selbst offerirt werden, so daß in neuester Zeit kaum alle Anträge benutzt werden konnten.

Ganz besonders muß des Verhältnisses dieser speciellen gewerblichen Assoziationen zu den Innungen der Handwerker mit einigen Worten gedacht werden. Es ist nämlich durchaus falsch, beide einander entgegen zu setzen, da sich dieselben vielmehr gegenseitig fördern und ergänzen. Die Innung, insofern sie die Gliederung einer Gesammtheit von Gewerbtreibenden unter sich regelt und sie nach außen hin als ein Ganzes darstellt, ist eben eine äußere Form, welche ohne bestimmte Tendenzen, die mittelst der erzielten Organisation verfolgt werden, leer und inhaltslos ist. Daß Manches von der früheren Form zeitgemäß umgeleitet, die Tendenzen den jetzigen Gewerbsverhältnissen angepaßt werden müssen, haben die Handwerker selbst vielfältig anerkannt. Denn daß man durch die bloße Wiedereinführung solcher Einrichtungen, bei denen sich die Vorfahren der Handwerker vor einem halben Jahrhundert wohl befanden, nicht zugleich die damaligen Zeitverhältnisse wieder mit hervorzurufen vermag, sagt sich ein Jeder. Der einzig zeitgemäße Inhalt für die Innungen, ist aber eben die Vergesellschaftung der Mitglieder im Gewerbebetriebe, wie sie die Assoziationen bieten. Wo sich daher noch Innungen vorfinden, benutze man doch ja diese bereits organisirten Körperschaften, und suche sie für die Assoziationen zu gewinnen; mindestens, wo dies

nicht gleich vollständig durchzusetzen ist, lehne man die Assoziationen an dieselben an. Schon die Erwägung muß dahin leiten, daß die Assoziationen, sobald sie Innungssache sind, der Corporationsrechte mit theilhaft werden. Die Innungen dagegen werden ihrerseits durch Aufnahme eines solchen neuen, jugendlichen Elements in ihren altehrwürdigen Schooß, die frische Lebenskraft wieder gewinnen, und indem sie dahin gelangen, wohin sie schon ihr Name verweist, zu inniger Gemeinschaft im Leben und Erwerb, erst so ihren wahren Beruf erfüllen. Und gewähren sie dann ihren Mitgliedern jene wesentlichen Vortheile, dann wird das Interesse die Einzelnen weit wirksamer als irgend ein Zwangsgesetz ganz von selbst zum Beitritte treiben.

Den Anfang mit diesen gewerblichen Assoziationen machten in Delitzsch gegen das Ende des vorigen Jahres die Tischler, denen bald die Schuhmacher folgten. In der That gehören auch diese Gewerke zu denen, bei welchen die Einleitung der Sache eben so leicht, als das Resultat sicher und gewinnbringend ist, die Hilfe aber am meisten Noth thut. Denn gerade bei ihnen findet man regelmäßig in kleinen Orten eine Menge Unbemittelter, welche nicht im Stande sind, sich ihr Material in größern Quantitäten anzuschaffen, und daher den Zwischenhändlern, zum Theil ihren eignen wohlhabenderen Gewerksgenossen, in die Hände fallen, von denen sie ihr Bedürfniß zu den einzelnen Bestellungen mit einem Aufschlage von 50—60 zuweilen 80—100 Prozent entnehmen, so daß dieser Mehraufwand

für das Material, da sie der Concurrenz halber die Preise nicht gleichmäßig steigern dürfen, nicht selten den besten Theil des Arbeitslohnes verschlingt.

Wir geben hierzu als Beispiel das Nähere über die Assoziation der Schuhmacher zu Delitzsch, weil hier bereits Resultate aus den Rechnungsabschlüssen vorliegen. Da nämlich die Leipziger Messen von den Schuhmachern hiesiger Gegend vorzugsweise zum Ledereinkaufe benutzt werden, so bildet deren Eintritt die natürlichen Rechnungs-Perioden. Obschon daher die Assoziation erst Ende December vorigen Jahres in das Leben trat, mußte doch vor Beginn der Ostermesse der Kassen- und Rechnungs-Abschluß erfolgen, der uns hierbei den sichersten Anhalt gewährt.

Die Assoziation zählte 57 Mitglieder, denen gegenwärtig noch einige hinzugetreten sind. Als Einlage wurden von jedem Mitgliede nur zwei Thaler in die Kasse geschossen, und der ganze übrige Fond durch Darlehne gegen solidarische Verhaftung sämmtlicher Mitglieder beschafft. Zum ersten Einkaufe in der letztvergangenen Neujahrs-Messe wurden einschließlich der erwähnten Einlagen zusammen

960 Thaler

aufgebracht, welche Summe den Betriebsfond der Assoziationen für die erwähnte Rechnungsperiode bildet. Da jedoch die dafür eingekauften Vorräthe den Bedarf nicht deckten, mußte aus den Leipziger Handlungen später nachgekauft werden, wodurch man zwar einen Theil des Betriebs-

capitals — circa 300 Thaler — doppelt umsetzte, dafür aber auch der Vortheile der direkten Meßbeziehungen verlustig ging. Zur Deckung der Kapitalzinsen, der Verwaltungskosten und Bildung eines Reservefonds wurden die Assoziationsvorräthe, mit einem Aufschlage von 8 Prozent über den Einkaufspreis an die Mitglieder im Einzelnen, jedoch nur gegen baare Zahlung, verkauft. Der Vortheil, welcher denselben dadurch erwuchs, daß sie auch die kleinsten Quantitäten zu dem Ankaufspreise im Großen und Ganzen, der durch die geringen Prozente kaum alterirt wurde, erhalten konnten, war trotz der erwähnten ungünstigen Verhältnisse beim ersten Einkaufe noch immer so bedeutend, daß z. B. ein einziges Paar Stiefelsohlen ihnen um 1 1/2 bis 2 Silbergr. geringer zu stehen kam als beim Ankauf einzelner Häute, oder gar nur von Theilen derselben.

Von dem Aufschlage der 8 Prozent erhielten der Kassirer 1 1/2, der Controleur 2/3 Prozent für ihre Mühwaltung, wofür der erstere zugleich das Local zum Verkauf und zur Aufbewahrung der Lagerbestände in seinem Hause hergeben mußte. Da indessen sich diese Remuneration im Verhältniß zu der bedeutenden Arbeit dieser Beamten als unzureichend herausstellte, sind von jetzt ab dem Kassirer 2 Prozent, dem Controleur 1 Prozent bewilligt. Demnach verbleiben der Assoziationskasse jedesmal volle 5 Prozent. Da nun das Betriebskapital im Laufe eines Jahres mindestens 3 Mal umgesetzt wird, macht dies 15 Prozent alljährlich, wovon nur 5 Prozent Zinsen der aufgenommenen

Darlehne und einige wenige in die erwähnte Verwilligung der 3 Prozent noch nicht eingeschlossene Verwaltungskosten abgehn, so daß der jährliche Reingewinn der Assoziationskasse mindestens 8 Prozent des Betriebscapitals erreicht. Dies Resultat ist um deshalb ein so gewisses, weil der Absatz der Lagerbestände vollkommen gesichert ist, ein Credit dabei aber nicht gegeben, vielmehr Alles baar bezahlt wird. So ergibt denn die erste Rechnungsperiode, trotz der mehrerwähnten nicht günstigen Umstände beim Beginne des Geschäfts, trotzdem, daß beim Einkaufe noch manche Erfahrungen gemacht werden mußten, auf ein bloßes Vierteljahr bei 960 Thlr. Betriebscapital einen Ueberschuß von 68 Thlr., von welchem 13 Thaler zur bleibenden Einrichtung des Locals, Ankauf nöthiger Verkaufsutensilien, Anlegung der Bücher verwendet, 55 Thlr. aber zum Reservefond geflossen sind. Dieser günstige Erfolg hatte natürlich die Vermehrung des Credits zur Folge, und setzte die Assoziation durch Anerbieten von Capitalien in den Stand, in letzter Ostermesse die Summe von 2300 Thalern baar anzulegen zu können, wodurch bei weitem vortheilhaftere Preise, als beim ersten Einkaufe erzielt wurden. Werden daher die Assoziationsgeschäfte mit derselben Umsicht wie bisher fortgeführt, so kann es nicht fehlen, daß am Ende des Jahres, bei dem vermehrten Absatze und Betriebscapitale ein Reingewinn von 200—300 Thalern erreicht wird.

Die höchste Sorgsamkeit bei dem ganzen Geschäft erfordert aber die Buchführung, welche, besonders in Be-

ziehung auf das Lager, nicht ohne Schwierigkeit ist und einige kaufmännische Kenntniß und Uebung voraussetzt.

Zuvörderst hält der Kassirer ein Kassenjournal, über die laufenden Einnahmen und Ausgaben an Geld, worin der Erlös der verkauften Materialien täglich, nach Befinden wöchentlich, jedoch nur der Summe nach eingetragen wird, um die Kassenbestände stets zu controliren.

Ganz unabhängig hiervon sind die Lagerbücher. Gleich nach dem Einkaufe werden die erkauften Quantitäten nebst Preisen unter Beziehung auf den Rechnungsbelag chronologisch hinter einander in das Lager-Conto eingetragen. Sobald alsdann von den Assoziationsgliedern das Sortiren und die Preisbestimmung, sowie bei den dazu bestimmten Stücken der Ausschnitt zum Einzelverkauf vorgenommen ist, werden die Waaren in der Form und Quantität, wie sie aus dem Lager verkauft werden sollen, nach den Verkaufsbranchen, von denen jede ihr besonderes Verkaufsconto erhält, unter fortlaufenden Nummern in die Bücher eingetragen, und bei jeder der bestimmte Preis hinzugefügt, sowie eine Colonne zur Vereinnahmung des letztern, wenn der Verkauf des betreffenden Stücks bewirkt ist. Auf solche Weise werden sowohl die Lagerbestände als der aus ihrem Verkauf fließende Erlös controlirt, und die Details für die Geldrechnung gewonnen. Nur übersehe man nicht, bei Abschluß einer Rechnungsperiode die sämmtlichen Waarenconti's jedesmal mit abzuschließen, und die in den einzelnen Branchen verbliebenen Bestände besonders in das neue Conto mit überzutragen, weil sonst, wenn man die

alten Conti's neben dem neuen fortführen wollte, am Ende alle Uebersicht verloren gehn würde.

Am besten wird sich das ganze Buch- und Rechnungswesen übersehn lassen, wenn wir die Rechnung für die I. Periode wortgetreu neben dem Statut der Assoziation hier mittheilen, was auch schon wegen Einrichtung der Rechnung selbst von Interesse ist, und haben wir außerdem noch das Formular einer solidarischen Schuldverschreibung, wie sie bei der Assoziation vorkommt, beigefügt. Daß übrigens das hier Mitgetheilte bei Assoziationen anderer Gewerke zu demselben Zwecke größtentheils ebenfalls benutzt werden könne, springt in die Augen, und sind namentlich die Assoziationen der Tischler hier nach ganz gleichen Grundsätzen eingerichtet.

Wir lassen daher das Assoziationsstatut nebst Rechnung und Formular des Schuldscheins folgen.

Statut

der Assoziation der Schuhmacher zu Delitzsch.

§. 1.

Zweck der Assoziation.

Die unterzeichneten Meister der Schuhmacher-Innung zu Delitzsch vereinigen sich zu einer Assoziation, welche die Beschaffung der zum Betriebe ihrer Profession erforderlichen Gegenstände und Materialien für gemeinschaftliche Rechnung bezweckt, um dadurch den einzelnen Mitgliedern, so viel als möglich, die Vortheile des Ankaufs in großen Posten zu gewähren und ihnen die Concurrenz zu erleichtern.

§. 2.

Ordnung der Assoziations-Angelegenheiten.

Die Gesellschaft ordnet ihre Angelegenheiten auf vorgängige mündliche Verhandlung in den Versammlungen durch Beschlüsse, die nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden und für Alle verbindliche Kraft haben, sobald die Gegenstände, auf welche sich die Verhandlungen erstrecken, mindestens 24 Stunden vorher auf genügende Weise zur allgemeinen Kenntniß der Gesellschafts-Mitglieder gebracht worden sind. Die Versammlungen stehen entweder als ordentliche fest oder werden als außerordentliche besonders ausgeschrieben, in welchem letztern Falle die ausdrückliche Einladung der Gesellschafts-Mitglieder erforderlich ist.

Ohne ausdrückliche Beschlußnahme dürfen daher weder Unternehmungen und Geschäfte für Rechnung der Assoziation vorgenommen, noch Contracte und Verbindlichkeiten irgend einer Art für dieselben eingegangen und Ausgaben aus der gemeinschaftlichen Kasse bestritten werden, insofern nicht das gegenwärtige Statut oder spätere, dasselbe abändernde oder ergänzende Gesellschaftsbeschlüsse für gewisse Fälle eine Ausnahme hiervon gestatten.

Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse müssen daher, wenn sie irgend in die Verwaltung wesentlich eingreifen, in ein besonderes Protocollbuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden; jedoch hat die Unterlassung dieser Förmlichkeit die Ungültigkeit nicht zur Folge.

§. 3.

Verwaltung.

Für Verwaltung der Assoziations-Angelegenheiten, nach Maßgabe dieses Statuts und der Gesellschafts-Beschlüsse, sorgen:

a. ein Vorstand;

b. besondere Commissionen.

Der Vorstand besteht aus dem jedesmaligen Obermeister der Schuhmacher-Innung, insofern er Mitglied der Assoziation ist, und zwei aus den übrigen Mitgliedern zu erwählenden Personen, als:

einem Kassirer und einem Controleur.

Der Erstere hat die Versammlungen zu berufen, zu leiten und in Gemeinschaft mit seinen übrigen Collegen die Tages-Ordnung in denselben zu bestimmen und bekannt zu machen; der Letztere trägt die Beschlüsse in das Protocollbuch ein und entwirft die für die Correspondenz erforderlichen Schreiben und sonstigen Erlasse, welche jedoch der ganze Vorstand vollzieht. Er hält ferner Behufs der obersten Controle die Duplicate der von dem Kassirer zu führenden Kassen- und Lagerbücher, in welchen jedoch die Eintragungen von sämmtlichen Vorstehern vollzogen werden müssen.

Der Kassirer bewahrt die Geldbestände der Assoziation, welche aber die Summe von 25 Thaler nicht übersteigen dürfen, indem der Kassirer verpflichtet ist, das Mehr bei hiesiger Sparcasse zu belegen, zuvor aber den Controleur und den Vorsteher davon in Kenntniß zu setzen.

Derselbe besorgt auch die laufenden Einnahmen und Ausgaben, letztere jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Vorstandes. Er hat über beides, Einnahme und Ausgabe, genau Buch zu führen, die dazu gehörigen Beläge zu sammeln und auf Erfordern der Gesellschaft jederzeit vollständige Rechnung zu legen, auch dem Vorstande, so oft es dieser für nöthig erachtet, den Kassen-Abschluß zur Einsicht zu stellen.

Auch hat der Kassirer die sämmtlichen Vorräthe der Assoziation in Gewahrsam und Aufsicht, über deren Zu- und Abgang, nach den schriftlichen Anweisungen des Vorstandes, er ebenfalls genau Buch führt und Rechnung legt, auch der fortwährenden Controle der übrigen Mitglieder unterworfen ist.

Zu wichtigen Geschäften können durch Beschlüsse der Gesellschaft besondere Commissionen von beliebiger Mitgliederzahl gewählt werden, welchen in jedem Falle schriftliche Vollmachten und Instructionen zu ertheilen sind, an welche sie sich bei eigener Verantwortlichkeit zu halten haben.

Auch wenn dem Vorstande gewisse Geschäfte, außer den ihm nach gegenwärtigen Statute obliegenden, übertragen werden sollen, ist ein besonderer Beschluß nöthig, der die Befugnisse und Pflichten besonders ausdrückt.

Die Wirksamkeit der Commissionen endet sich mit dem ihnen übertragenen Geschäfte.

Die Vorsteher dagegen werden auf Ein Jahr gewählt. Im Falle einer von ihnen vor Ablauf dieser Frist ausscheidet, findet sofort eine Ersatzwahl auf die noch übrige Zeit bis zum Jahresschlusse statt.

Sollte der Innungs-Obermeister nicht Mitglied der Assoziation sein, so wird die Stelle durch Wahl aus den Mitgliedern der Gesellschaft ersetzt.

§. 4.

Innerer Geschäftsverkehr.

Wegen der von der Assoziation eingekauften Vorräthe gilt die Regel, daß dieselben nur zur Deckung des eigenen Bedürfnisses der Mitglieder in ihrem Professions-Betriebe bestimmt sind.

Dieselben werden daher, soweit sie dazu ausreichen, an die einzelnen Mitglieder der Assoziation auf deren Wunsch, jedoch nur gegen Baarzahlung, abgelassen. Nur allein für das durch jedes Mitglied, gegen ein besonderes Quittungsbuch, eingezahlte Eintrittsgeld von 2 Thaler soll bis auf die Hälfte, also bis auf Höhe von 1 Thaler, den Einzelnen Credit gewährt werden. Wer hiervon Gebrauch macht, muß sein Quittungsbuch beim Kassirer als Pfand hinterlegen und

dasselbe durch Rückzahlung des erhaltenen Waaren-Credits spätestens nach einem Vierteljahre, jedenfalls aber 8 Tage vor der nächsten Leipziger Messe, wieder einlösen, widrigenfalls er in eine Ordnungsstrafe von 5 Sgr. verfällt.

Die Preise stellt ein Gesellschafts-Beschluß fest, und werden dabei die wirklich von der Gesellschaft zur Beschaffung der Vorräthe angewendeten Kosten, nebst einem nach gewissen Prozenten zu bestimmenden Aufschlag zur Deckung der Capitalzinsen und Verwaltungskosten, als Norm zum Grunde gelegt.

Sobald Vorräthe in das Lager eingeliefert sind, werden dieselben, vor der Preisbestimmung durch den Vorstand, dem eine besondere Commission beigegeben wird, sortirt, und in die von dem Controleur und Kassirer zu haltenden Lagerbücher eingetragen, auf diese Weise aber die Beschlußfassung über die Preise selbst vorbereitet. Jeder, der sodann Etwas aus dem Lager der Assoziation entnehmen will, kann das Gewünschte für den darauf stehenden Preis erhalten.

§. 5.

Fond der Assoziation.

Der Fond der Assoziation wird vorläufig gebildet:

a. durch unter solidarischer Verbindlichkeit der Mitglieder aufzunehmende Darlehne, deren Summe und Bedingungen besondere Gesellschafts-Beschlüsse bestimmen;
b. durch die Eintrittsgelder der Mitglieder und
c. durch die aus dem Erlös der anzuschaffenden Vorräthe eingegangenen Gelder und gewonnenen Prozente.

§. 6.

Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder.

Zum Eintritt in die Assoziation sind alle Mitglieder der hiesigen Schuhmacher-Innung sowohl in der Stadt als auf

dem Lande berechtigt und erfolgt die Aufnahme durch Gesellschafts-Beschluß nach vorgängiger Meldung bei dem Vorstande.

Die Stiftung der gegenwärtigen Assoziation beginnt mit dem 1. December 1849 und bleibt bis zum 25. December 1849 offen, so daß, wer innerhalb dieser Frist beitritt, den Vortheil genießt, daß er bei seinem ordnungsmäßigen Ausscheiden das Eintrittsgeld von 2 Thalern zurückerhält, was hingegen im Falle eines Ausschlusses oder bei einem nicht statutenmäßigen Ausscheiden nicht geschieht.

Der Austritt ist einem Mitgliede nur beim Jahresschlusse gestattet und muß überdies mindestens 4 Wochen vorher die Kündigung vorausgehen, widrigensfalls die Assoziation die Fortsetzung der Gemeinschaft bis zum Schlusse des darauf folgenden Jahres verlangen kann.

Beim Tode eines Mitgliedes treten die Erben, insofern dieselben, besonders die Wittwe, die Profession am Orte fortbetreiben, an dessen Stelle in die Assoziation, und haben, im Falle sie ausscheiden wollen, dasselbe zu beobachten.

Nur wenn die Erben die Schuhmacher-Profession nicht fortsetzen, kann der Austritt auf die Erklärung derselben sofort erfolgen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes von der Assoziation kann nur durch einen Gesellschafts-Beschluß ausgesprochen werden, wenn ein solches Mitglied seine durch dieses Statut oder besondere Gesellschafts-Beschlüsse festgesetzten Verpflichtungen nicht erfüllt und stehet gegen einen solchen Beschluß dem betreffenden Mitgliede keinerlei Berufung auf rechtliches Gehör oder sonst dergleichen frei.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses hört die Verhaftung des Ausscheidenden für alle von da ab von der Assoziation übernommenen Verbindlichkeiten auf und soll derselbe, wenn er im Falle eines freiwilligen Ausscheidens rechts-

zeitig kündigt, bei denjenigen Geschäften, welche vor der Kündigung noch gar nicht eingeleitet waren, gegen seinen Willen zur Mitverhaftung nicht gezwungen werden. Dagegen bleibt der Ausscheidende, mit Ausnahme des letztern Falles, für alle von der Assoziation während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen gegen Dritte auch nach seinem Austritte oder Ausschlusse in Gemeinschaft mit den in der Assoziation zurückbleibenden Mitgliedern nach wie vor verhaftet, dergestalt, daß er, insoweit das Assoziations-Vermögen zur Deckung nicht ausreicht, aus eignen Mitteln dafür mit aufkommen muß. Eines ferneren Einspruchs in die Verwaltung des Assoziations-Vermögens darf er sich aber deshalb nicht anmaßen, vielmehr steht ihm nur der Regreß an die Assoziations-Mitglieder zu, wenn diese durch ihre nach seinem Ausscheiden getroffenen Maßregeln es geschwächt haben, zu welchem Behufe er beim Ausscheiden eine Bilance über den Activ- und Passiv-Stand des Assoziations-Vermögens und außerdem noch fordern kann: daß entweder die während seiner Mitgliedschaft übernommenen Geschäfte, aus welchen er dritten Personen mit verpflichtet ist, spätestens binnen Jahresfrist völlig abgewickelt werden, oder die Assoziation seine Entlassung aus der desfallsigen Verbindlichkeit bewirkt.

An einem in der Assoziation erreichten Gewinn durch die Prozente oder sonstigen Zuwachs des Vermögens kann kein Mitglied im Fall eines Austrittes oder Ausschlusses unter irgend einem Vorwande Anspruch machen.

§. 7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder der Assoziation sind berechtigt:

1) bei Fassung von Beschlüssen über alle und jede Gesellschafts-Angelegenheiten, einschließlich der Wahlen, vollgültig ihre Stimmen abzugeben;

2) den Bedarf an Materialien zu eigner Verarbeitung in ihrer Profession aus den Vorräthen der Assoziation zu entnehmen, so weit dieselben dazu ausreichen.

An dritte Personen die aus dem Gesellschafts-Magazin erhaltenen Materialien wieder abzulassen, ist den Mitgliedern durchaus untersagt, und hat die Ausschließung zur Folge.

Verpflichtet sind sämmtliche Mitglieder:

1) das gegenwärtige Statut, sowie die später zu fassenden Gesellschafts-Beschlüsse in allen Punkten unverbrüchlich zu halten und sich ihnen zu unterwerfen;
2) die Zwecke der Assoziation zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindert, und das gute Vernehmen der Mitglieder unter einander stört;
3) das gegenwärtige Statut durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

§. 8.

Auflösung der Assoziation.

Von der Regel, daß die absolute Stimmenmehrheit zur Fassung eines jeden gültigen Gesellschafts-Beschlusses hinreicht, findet allein bei der Auflösung der Assoziation eine Ausnahme dahin Statt, daß zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses zwei volle Drittheile der Stimmen der jedesmaligen Mitglieder der Assoziation gehören.

Sobald daher die für die Auflösung Stimmenden diese Zahl nicht erreichen, steht ihnen nur der Austritt mit den in §. 6 bestimmten Folgen und Bedingungen frei, wogegen die Uebrigen die Assoziation fortzusetzen befugt sind. Wird jedoch die Auflösung der Assoziation nach Vorstehendem gültig beschlossen, so wird das Assoziations-Vermögen, so viel davon nach Erfüllung aller Verpflichtungen übrig bleibt, unter sämmtliche Mitglieder gleichmäßig vertheilt, ohne daß den früher Ausgeschiedenen ein Anspruch darauf zustände.

§. 9.

Schiedsgericht mit Ausschluß aller processualischer Weiterungen.

Sobald über den Sinn dieses Statuts, oder der später gefaßten Gesellschafts-Beschlüsse und die darin abgemessenen Rechte und Pflichten der Assoziations-Mitglieder Streitigkeiten entstehen, werden dieselben lediglich durch einen Gesellschafts-Beschluß entschieden, welchem sich jedes Mitglied, mit Begebung aller rechtlichen Klagen und processualischen Weiterungen vor dem bürgerlichen Richter, unbedingt unterwerfen muß.

Dagegen ist die Assoziation wohl befugt, gegen solche Mitglieder, welche sich ihren Verpflichtungen gegen die Gesellschaft entziehen, die rechtliche Hilfe auf jedem geeigneten Wege in Anspruch zu nehmen.

Vorstehendes Statut ist von den Assoziations-Mitgliedern angenommen, und durch Namensunterschrift vollzogen.

Delitzsch, den ersten December 1849.

Rechnung

über die Cassen- und Lagerverwaltung bei der Schuhmacher-Assoziation zu Delitzsch

auf die Zeit

vom 26. December 1849 bis 5. April 1850.

Gelegt von dem unterzeichneten Controleur und Cassirer der Assoziation.

Laufende Nr.	Datum der Einnahme	I. Geld-Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. Einnahme.			
		Cap. I. **An Einlagen.**			
1.		Von 57 Mitgliedern à 2 Thlr.	114	—	—
	1849.	Cap. II. **An aufgenommenen Darlehnen.**			
2.	15. December	Von Herrn Strumpfwirker Wolff hier	25	—	—
3.	22. dess. Mts.	Von Herrn Gastwirth Rößler in Döbernitz . .	100	—	—
		Latus	125	—	—

Laufende Nr.	Datum der Einnahme.	I. Geld-Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. Einnahme.			
	1849.	Transport	125	—	—
4.	25. December	Von Hrn. Schuhmachermeister Walther hier . .	25	—	—
5.	25. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Braune hier . .	100	—	—
6.	25. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Brendecke sen. hier	175	—	—
7.	25. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Marx hier . .	50	—	—
8.	25. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Sorgenfrei hier .	3	—	—
9.	26. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Ostermann hier .	15	—	—
10.	26. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Zieprich hier . .	50	—	—
11.	26. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Kinne hier . .	10	—	—
12.	26. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Rabe hier . . .	9	—	—
13.	26. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Kunze hier . .	25	—	—
14.	27. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Brade hier . .	9	—	—
15.	27. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Henze hier. . .	5	—	—
16.	27. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Lichtner hier . .	5	—	—
17.	27. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Scheller hier . .	3	—	—
18.	27. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Hund hier . .	50	—	—
19.	27. dess. Mts.	Von Hrn. Schuhmachermeister Seifert hier . .	50	—	—
		Latus	709	—	—

Laufende Nr.	Datum der Einnahme.	I. Geld-Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		A. Einnahme.			
	1849.	Transport	709	—	—
20.	27. December	Aus der hiesigen Krankenkasse	400	—	—
	1850.				
21.	1. Februar	Von der unverehel. Friederike Silber aus Brodau	37	—	—
		zusammen	846	—	—
		Cap. III. **Erlös aus dem Lagerbestand.**			
22.	— —	Sohlleder	284	12	8
23.	— —	Ausschnitt	129	23	1
24.	— —	Köpfe	11	19	1
25.	— —	Rindsleder	57	7	6
26.	— —	Ausschnitt	53	7	3
27.	— —	Braune Kalbleder . .	56	12	2
28.	— —	Ausschnitt	13	28	6
29.	— —	Schwarze Kalbleder . .	60	—	6
30.	— —	Lackirtes Kalbleder . .	4	8	—
31.	— —	Weißleder	18	—	—
32.	— —	Buntes Leder	18	7	8
33.	— —	Braunes Schaafleder .	17	9	6
34.	— —	Brandsohlleder . . .	4	16	4
35.	— —	Gips	74	6	—
36.	— —	Stifte, Eisen, Nägel . .	23	27	—
37.	— —	Garn, Band	34	7	—
38.	— —	Pappe, Serge de prie, Spahn, Keule . . .	28	16	3
		zusammen	889	28	6

Laufende Nr.	I. Geld-Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahme.			
	Cap. IV.			
	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.			
39.	Zinsen von 150 Thlr. Kapital, welches der Kassirer aus den Kassenbeständen bei der hiesigen Sparkasse, und zwar mit 70 Thlr. pro 20. Februar bis 1. April, mit 30 Thlr. pro 23. Februar bis 1. April und mit 50 Thlr. pro 9. März bis 1. April ꝛc. belegt hatte nach $3^1/_3$ Procent, und Abzug von — 2 Sgr. — für das Buch.	—	9	4
	Recapitulatio.			
	Cap. I. An Einlagen	114	—	—
	Cap. II. An aufgenommenen Darlehnen	846	—	—
	Cap. III. Erlös aus dem Lagerbestande	889	28	6
	Cap. IV. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	—	9	4
	zusammen	1850	7	10

Laufende Nr.	I. Geld-Rechnung.	Nr. der Belege.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe.				
	Cap. I.				
	An Verwaltungs-Kosten.				
1.	Besoldung für den Cassirer nach 900 Thlr. und $1\frac{1}{2}$ Procent	—	13	15	—
2.	desgl. dem Controleur nach $\frac{2}{3}$ Procent, worüber hiermit quittirt wird	—	6	—	—
3.	An Mstr. Lichtner für einen Tisch, Wage und Gewicht . . .	—	5	—	—
4.	An den Tischlermeister Walther hier für ein Regal . . .	1	4	17	—
5.	An denselben für ein dergl. .	2	2	10	—
6.	An den Buchbinder Haschert hier für gelieferte Arbeiten . .	3	—	29	8
7.	Porto für 6 Briefe	—	—	15	—
8.	An den Buchbinder Legrom für ein Folio-Buch	4	—	7	6
9.	An den Buchdrucker Meyner hier, Insertions-Gebühren . . .	5	—	12	6
10.	Für die Zeitschrift: Verbrüderung, Pränumeration pro II. Quartal 1850	6	—	10	—
11.	Für die Heizung und Beleuchtung beim Sortiren und Ausschneiden	7	1	25	—
12.	An den Buchbinder Haschert hier für Papier	8	—	6	9
13.	An Hrn. Borrmann für Abschrift des Statuts	—	—	8	9
14.	Für eine Stufenleiter	—	—	8	3
15.	Frachtfuhrlohn an den Fuhrmann Keller hier in der Neujahrs-Messe	—	3	—	—
	Latus		39	15	5

Laufende Nr.	I. Geld-Rechnung.	Nr der Belege.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe.				
	Transport	—	39	16	1
16.	Frachtfuhrlohn an den Fuhrmann Scharf für den zweiten Tag	—	1	2	6
17.	Trinkgeld für den Knecht . .	—	—	5	—
18.	Aufläder- und Kärnerlohn bei dem Einkauf in der Neujahrmesse	—	1	6	3
19.	An Mstr. Seifert für einen Herumgang	9	—	4	—
20.	Für Buchdruckerschwärze . .	—	—	2	—
21.	An Hrn. Tiemann hier für die Versicherungs-Polize von 1500 Thlr.	—	4	16	—
22.	An den Buchbinder Haschert hier für verschiedene Arbeiten .	10	1	17	5
	zusammen	—	48	19	5
	Cap. II.				
	Zurückgezahlte Darlehne.				
23.	An den Schuhmachermeister Hrn. Braun hier	11			
	nebst Zinsen	12	100	12	6
24.	An den Schuhmachermeister Hrn. Hund hier incl. Zinsen . .	13	50	7	1
25.	An den Schuhmachermeister Hrn. Brendecke hier incl. Zinsen .	—	50	18	9
26.	An den Schuhmachermeister Hrn. Kinne hier	—	10	—	—
27.	An den Schuhmachermeister Hrn. Brade hier	—	9	—	—
28.	An den Schuhmachermeister Hrn. Henze hier	—	5	—	—
29.	An den Schuhmachermeister Hrn. Lichtner hier	—	5	—	—
	Latus		230	8	4

Laufende Nr.	I. Geld-Rechnung.	Nr. der Belege.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe.				
	Transport	—	230	8	4
30.	An den Schuhmachermeister Hrn. Rabe hier	—	5	—	—
31.	An den Schuhmachermeister Hrn. Sorgenfrei hier	—	3	—	—
32.	An den Schuhmachermeister Hrn. Scheller hier	—	3	—	—
	zusammen		241	8	4

Laufende Nr.	I. Geld-Rechnung.	Nr. der Belege.	Betrag. im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe.							
	Cap. III.							
	Angekaufte Materialien.							
	an Sohlenleder.							
33.	$5^3/_4$ Centner leichtes Eschweger 5 Bürden 52 halbe Häute	14	169	11	3			
34.	288 Pfd. starkes Siechener . .	—	128	27	6			
35.	1 Bürde starkes Eschweger . . .	—	52	10	—			
36.	1 Ballen Waschleder	—	42	11	3			
37.	4 Stück Mastricher Sohlenhäute .	15. 16	78	19	—			
38.	1 Bürde leichtes Wildleder . .	17	33	25	—			
	Latus	—	505	14	—			

Laufende Nr.	I. Geld-Rechnung.	Nr. der Belege.	Betrag. im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe.							
	Transport	—	—			505	14	—
39.	1 Bürde leichtes Wildleder . .	18	32					
40.	Köpfe von starken Sohlleder . .	19	21					
			zusammen			558	14	—
	b. Rindsleder.							
41.	Ein Ballen, 12 halbe Häute . . .	—	38	—	—			
42.	Vier Stück . .	—	28	20	—			
43.	Sechs Stück . .	—	32	25	—			
44.	Zwei Stück . .	—	69	15	—			
			zusammen			169	—	—
	c. Kalbleder.							
45.	58 Stück braune	—	89	15	10			
46.	18 Stück dergl. .	—	23	16	6			
47.	6 Stück dergl. (Geraer)	—	12	5	—			
			zusammen			125	7	4
48.	50 Stück schwarze	20	50	—	—			
49.	48 Stück dergl. .	21	46	—				
50.	24 Stück dergl. .	22	27	10	—			
			zusammen			123	10	—
51.	5 Stück lackirte .	—	7	4	—			
						7	4	—
	d. Gips.							
52.	2 Ballen, 40 Häute	—	73	13	9			
						73	13	9
	e. Weisleder.							
53.	Vier Decher . .	23	11	15	—			
						11	15	—
			Latus			1068	4	1

Laufende Nr.	I. Geld-Rechnung.	Nr. der Belege.	Betrag. im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr	Pf.
	B. Ausgabe.							
	Transport	—	—	—	—	1068	4	1
	f. Schaafleder.							
54.	43 Stück buntes	—	21	20	—			
						21	20	—
55.	25 Stück braunes	24	6	27	6			
56.	25 Stück desgl. .	25	5	7	6			
57.	74 Stück desgl. .	—	11	—	—			
			zusammen			23	5	—
	g. Brandsohlenleder.							
58.	17 Stück . . .	—	4	14	10			
						4	14	10
	h. Verschiedene Gegenstände: Absäzstifte ꝛc.							
59.	35 Mille Absatzstifte	26	4	15	7			
60.	Ein Faß mit Eisen und Stiften . .	27	13	20	—			
61.	Ein dergl. . .	28	15	14	—			
62.	Schraubenstifte .	—	—	14	—			
63.	2 Dutzend Eisen an Mstr. Brendecke	—	—	14	5			
			zusammen			34	18	—
	Hanf ꝛc.							
64.	¼ Ctr. Hanf .	—	7	—	—			
65.	⅛ Ctr. Hanf .	29	3	15	—			
66.	3 Pfd. Hanfgarn	—	1	9	—			
67.	1 Karte Hanfgarn	30	—	27	—			
68.	1 Pack Hanfgarn	31	—	27	—			
69.	¼ Ctr. Hanf incl. Botenlohn . .	32	7	3	9			
70.	3 Pfd. Hanfgarn	—	—	27	—			
			Latus			1152	1	11

Laufende Nr.	I. Geld-Rechnung.	Nr. der Belege.	Betrag. im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen, Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe.							
	Transport					1152	1	11
71.	2 Karten gelbes Hanfgarn . .	19	2	23	—			
72.	weiß und graues Garn	—	3	5	6			
73.	Zwirn	—	2	4	—			
74.	Band, Borde und Schnure . . .	—	1	19	6			
75.	2 Dutzend Schnürsenkel . . .	30	—	12	—			
76.	Litzen rc. . . .	33	9	27	6			
77.	Velpelband . .	—	1	19	6			
78.	1 Pack Hanfgarn	—	—	27	—			
			zusammen			44	6	9
	Spahn rc.							
79.	90 Schock Spahn	34	25	15	—			
80.	Sammet . . .	30	3	20	—			
81.	Schwarzes Wachs	—	2	—	—			
82.	½ Ctr. Pappe .	—	2	22	6			
83.	22 Stück weiße Pappe . . .	—	—	13	9			
84.	41 Bogen Glaspapier . . .	—	—	15	—			
85.	Korksohlen, groß und klein . .	—	1	2	—			
86.	Ein Stück Serge de prie . . .	35	25	—	—			
87.	6 Schnuren Knäule	—	—	15	—			
88.	Stahlzwecken . .	—	1	7	6			
			zusammen			62	20	9
			zusammen			1258	29	5

I. Geld-Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
Recapitulatio:			
Cap. I. An Verwaltungskosten . .	48	19	5
Cap. II. Zurückgezahlte Darlehne	241	8	4
Cap. III. Angekaufte Materialien	1258	29	5
zusammen	1548	27	2

C. Abschluß:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme	1850	7	10
Ausgabe	1548	27	2
Bestand	301	10	8

II.

Rechnung über die Lagerbestände.

1) Vorbemerkung: Nicht blos der Zu- und Abgang der Materialien im Lager, sondern auch der Einkaufs-Preis nebst den Verkaufs-Procenten werden im Nachstehenden in besondern Colonnen nachgewiesen, um so den nöthigen Anhalt für die Geld-Rechnung zu gewinnen.

2) Im Allgemeinen ist dabei zu bemerken, daß zur Deckung der Zinsen des Betriebs-Fonds, und der Verwaltungskosten, sowie zur allmäligen Bildung eines Reserve-Capitals, ein Aufschlag von 8 Procent über den Kostenpreis der angekauften Materialien bei Bestimmung des von den Abnehmern derselben aus den Assoziationslager zu zahlenden Preises zu Grunde gelegt ist.

Im Falle von diesem Satze nach den Beschlüssen der Assoziation abgewichen ist, wird dies bei jeder einzelnen solchen Post bemerkt.

I. Sohlleder.	Einkaufspreis.			Verkaufspreis.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
5 3/4 Ctr. leicht Eschweger 5 Bürden, 52 halbe Häute . . .	169	11	3	182	27	9
2 Bürden starkes Siechener, 20 halbe Häute 288 Pfd. . .	128	27	6	139	1	3
1 Bürde starkes Eschweger, 10 halbe Häute	52	10	—	56	15	10
1 Ballen Waschleder, 10 halbe Häute	42	11	3	45	27	5
4 Häute Mastricher Sohlleder	78	19	—	85	10	8
1 Bürde leichtes Wildleder, 10 halbe Häute	33	25	—	36	9	—
1 Bürde desgleichen, 10 halbe Häute (nicht volle Procent) .	32	—	—	33	20	—
22 Stück starke Sohlenköpfe . (Hierbei konnten keine Procent erhoben werden, es mußte vielmehr 1 Thlr. 1 Sgr. unter dem Einkaufs-Preis verkauft werden, weil einige Köpfe verloren gegangen).	21	—	—	19	29	1
zusammen	558	14	—	599	21	—
Bemerkung: Die obige Quantität Sohlleder ist in Häuten von verschiedenem Gewicht auf das Lager gekommen, diese sind sämmtlich halbirt und davon 39 halbe Häute im Einzelnen ausgeschnitten und so verkauft. Die halben Häute weist das Lagerbuch unter Nr. 1 bis 120, den kleinern Ausschnitt unter Nr. 1 bis 365 nach.	stimmt mit der Geld-Rechnung Cap. III. a. Ausgabe überein.					

I. Sohlleder.	Betrag. im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Ausgabe.						
68 halbe Häute von Nr. 1. 3. 5. 7. 9. 21. 22. 27. 28. 29. 31 bis mit 39. 41 bis mit 44. 46 bis mit 50. 53 bis mit 63. 65. 66. 68. 70. 71. 72. 75. 76. 78 bis mit 82. 87. 88. 92. 94. 95. 101. 102. 105. 108. 109. 110. 113. 114. 116. 119. 120	283	12	8			
Von einer halben Haut ist abgeschnitten für	1	—	—			
				284	12	8
Ausschnitt Nr. 1. 3. 5. bis mit 19. 21 bis mit 52. 54 bis mit 59. 61 bis mit 67. 69. 70. 72 bis mit 91. 94 bis mit 102. 104 bis mit 106. 108. 111 bis mit 114. 116. 118 bis mit 140. 143. 145 bis mit 173. 177. 181. 183. 185. 186. 192. 196. 199 bis mit 201. 203 bis mit 211. 213. 215 bis mit 225. 228. 230. 231. 233 bis mit 236. 239. 241 bis mit 252. 254 bis mit 262. 264. 269. 270. 273. 274. 276 bis bit 279. 281. 282. 285 bis mit 290. 294 bis mit 308. 310. 312. 340. 345. 359. 363 . .	129	23	1			
An Köpfen	11	19	1			
				141	12	2
Latus	—	—	—	425	24	10

I. Sohlleder.	im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
C. Bestand auf dem Lager.						
Transport	—	—	—	425	25	10
13 halbe Häute Nr. 15. 18. 20. 23. 24. 25. 85. 86. 96. 97. 100. 106. 142	84	10	10			
An Sohlenköpfen, 5 Stück	5	19	6			
Im Ausschnitte Nr. 2. 4. 20. 53. 60. 68. 71. 92. 93. 103. 107. 109. 110. 115. 117. 141. 142. 144. 173 bis mit 176. 178 bis mit 180. 182. 184. 187 bis mit 191. 193 bis mit 195. 202. 212. 214. 226. 227. 229. 232. 237. 238. 240. 253. 263. 265 bis mit 268. 271. 272. 275. 280. 283. 284. 291 bis mit 293. 309. 311. 313 bis mit 339. 341. bis mit 344. 346 bis mit 358. 360 bis mit 362. 364. 365.	83	27	5			
				173	27	9
zusammen				599	22	7

Durch den Ausschnitt 1 Sgr. 7 Pf. erübrigt, stimmt daher mit der Einnahme überein.

II. Rindsleder.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
Ein Ballen Rindsleder, 6 Stück Häute	38	—	—	41	5	—
4 Häute Rindsleder . . .	28	20	—	31	1	8
6 Häute desgl.	32	25	—	35	17	—
12 Häute desgl.	69	15	—	74	23	—
zusammen	169	—	—	182	16	

Bemerkung:

Die obige Quantität Rindsleder ist in Häuten von verschiedenem Gewicht auf das Lager gekommen, davon sind 13 Stück im Ganzen zum Verkauf gestellt und 15 Stück im Einzelnen ausgeschnitten.

Die ganzen Häute weist das Lagerbuch unter Nr. 93 bis mit 120, den kleinern Ausschnitt sub Nr. 1 bis mit 263 nach.

Stimmt mit Capitel III. b., der Ausgabe der Geld=Rechnung überein.

	Betrag. im Einzelnen.			im Ganzen.		
B. Ausgabe.						
9 Stück Rindshäute Nr. 93. 104. 108. 110. 114. 115. 117. 118. 120	57	7	6			
Ausschnitte Nr. 2. 4. 8. 9. 11 bis mit 13. 15 bis mit 21. 26. 29 bis mit 54. 56. 57. 58. 60. 66. 67. 69. 70. 72. 74. 75. 76. halb 77 bis mit 90. 100 bis mit 108. 110. 111. 113 bis mit 115. 118 bis mit 127. 130. 132 bis mit 134. 141 bis mit 156. 158 bis mit 160. 168 bis mit 173. 176 bis mit 181. 183 bis						
Latus	—	—	—	57	7	6

II. Rindsleder.	Betrag. im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	37	7	6
mit 185. 187 bis mit 190. 193. 194. 196. 198. 201. 202. 203. 205 bis mit 208. 211. 216. 226 bis mit 232. 235. 245. 261 .	53	7	3			
				110	14	9
C. Bestand auf dem Lager.						
4 Stück Häute Nr. 103. 106. 109. 119	25	15	—			
Im Ausschnitte Nr. 1. 3. 5. 6. 10. 14. 22 bis mit 25. 27. 28. 55. 59. 61 bis mit 65. 68. 71. 73. 76 (halb), 97 bis mit 99. 109. 112. 116. 117. 128. 129. 131. 135 bis mit 140. 157. 161 bis mit 167. 174. 175. 182. 186. 191. 192. 195. 197. 199. 204. 209. 210. 212 bis mit 215. 217 bis mit 225. 233. 234. 236 bis mit 244. 246 bis mit 260. 262. 263 .	48	16	—			
				74	1	
	zusammen			184	15	9

Der Erlös von 1 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf. gegen den Verkaufs-Preis hat sich durch den Ausschnitt bei der Taxe der einzelnen Stücke ergeben.

III. Braune Kalbleder.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
58 Stück Felle	89	15	10			
18 Stück Felle	23	16	6	134	10	5
6 Stück Felle	12	5	—			
zusammen	125	7	4	134	10	5
Bemerkung: Die Kalbleder sind in Fellen von verschiedenem Gewicht auf das Lager gekommen, und haben mit Ausnahme von 16 Stück, welche ausgeschnitten sind, sämmtlich im Ganzen zum Verkauf ausgelegen. Die ganzen Felle weist das Lagerbuch unter Nr. 1 bis 72 (und zwar sind 10 Stück sub b. eingetragen) den kleinern Ausschnitt von Nr. 1 bis 89 nach.	Stimmt mit Capitel III. c. der Ausgabe der Geld-Rechnung überein.					
	Betrag. im Einzelnen.			im Ganzen.		
B. Ausgabe.						
Im Ganzen 33 Stück unter Nr. 1. 4. 6. 7. 9. 1b. 2b. 4b. 6b. 7b. 8b. 9b. 17. 19. 31. 32. 34. 37. 42. 43. 49. 50. 53. 54. 55. 57. 58. 59. 61. 62. 67. 68. 70 .	56	12	2			
Im Ausschnitte Nr. 1. 2. 4. 6 bis mit 10. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 21. 25. 26. 30. 32 bis mit 34. 36. 37. 40 halb, 42. 43. 45 bis mit 50. 54. 56. 58 bis mit 63. 65. 66. 68. 69. 71. 67. 78. 82. 83. 86	13	28	6			
				70	10	8
Latus	—	—	—	70	10	8

III. Braunes Kalbleder.	Betrag. im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
C. Bestand auf dem Lager.						
Transport				70	10	8
33 Stück ganze unter Nr. 2. 3. 8. 10^b. 3^b. 5^b. 6^b. 11. 15. 18. 21. 23. 24. 27 bis mit 30. 33. 35. 36. 38 bis mit 41. 44 bis mit 47. 51. 52. 56. 60. 65	48	7	9			
Im Ausschnitte Nr. 3. 5. 11. 12. 15. 20. 22. 23. 24. 27. 28. 29. 31. 35. 38. 39. 40 halb, 41. 44. 51. 52. 53. 55. 57. 64. 67. 70. 72 bis mit 75. 77. 79. 80. 81. 84. 85. 87. 88. 89 . .	15	25	6			
				64	3	3
zusammen				134	13	11

Stimmt mit der Einnahme überein.

IV. Schwarze Kalbleder.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
50 Stück Felle	50	—	—			
48 Stück dergl.	46	—	—	136	10	6
24 Stück dergl.	27	10	—			
zusammen	123	10	—	136	10	6

Stimmt mit Capitel III. B. c der Geld-Rechnung überein.

Bemerkung:

Diese Quantität schwarzes Kalbleder ist in einzelnen Fellen und 12 Stück in 2 Packet à ½ Dutzend auf das Lager gekommen und so verkauft.

Die einzelnen Felle weist das Lagerbuch unter Nr. 1 bis 110, die 2 Packete unter Nr. 111 und 112 nach.

IV. Schwarze Kalbleder.	Betrag.					
	im Einzelnen.			im Ganzen.		
	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Ausgabe.						
53 Stück verkauft Nr. 1 2. 4. 5 bis mit 10. 12. 16. 18. 19. 21. 23. 24. 27 bis mit 29. 31 bis mit 34. 37. 41. 43. 44. 45. 47. 52. 53. 54. 59. 60. 64. 65. 67. 70 bis mit 73. 75. 76. 77. 84. 87. 89. 90. 93. 97. 98. 102. 104. 106. 109. 110 . . .	60	—	6			
				60	—	6
C. Bestand im Lager.						
57 Stück Nr. 3. 11. 13 bis mit 15. 17. 25. 26. 30. 35. 36. 38 bis mit 40. 42. 46. 49. 50. 51. 55. 56. 57. 58. 61. 63. 66. 68. 69. 74. 78. 79 bis mit 83. 85. 86. 88. 91. 92. 94 bis mit 96. 99 bis mit 101. 107. 108.	61	15	—			
12 Stück im Packet Nr. 111 und 112 . . .	14	25	—			
				76	10	—
	zusammen			136	10	6

Stimmt mit der Einnahme überein.

V. Lackirte Kalbleder.

A. Einnahme.

	Einkaufspreis.			Verkaufspreis.		
5 Stück unter Nr. 1 bis mit 5 im Lagerbuch eingetragen und in ganzen Fellen zum Verkauf ausgelegen	7	4	—			
				7	10	—

Stimmt mit Capitel III. c. B. Geldrechn. überein.

V. Lackirte Kalbleder.	Betrag. im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Ausgabe.						
3 Stück unter Nr. 2. 4 und 5 des Lagerbuchs	4	8	—			
				4	8	—
C. Bestand im Lager.						
2 Stück unter Nr. 1 und 3 . .	3	2	—			
				3	2	—
	zusammen			7	10	—
				Stimmt mit der Einnahme.		

VI. Gipsleder.

A. Einnahme.

	Einkaufspreis.			Verkaufspreis.		
2 Ballen, 40 Häute	73	13	9			
				77	11	3
	Stimmt mit Capitel III. d. B. Geld-Rechnung überein.					

Bemerkung:

Diese Quantität Gipsleder ist in Häuten von verschiedenem Gewicht auf das Lager gekommen, davon sind 9 Häute ausgeschnitten und die übrigen 31 im Ganzen verkauft.

Die ganzen Häute weist das Lagerbuch unter Nr. 1 bis mit 40, den kleinern Ausschnitt unter Nr. 1 bis 60 nach.

VI. Gipsleder.	Betrag. im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Ausgabe.						
31 ganze Häute Nr. 1 bis 20. 22. 23. 25. 27. 29 bis mit 34	60	21	—			
Im Ausschnitte Nr. 1. 2. 4. 9 bis mit 22. 23 (ein Stück) 30 (dergl.) 24 bis mit 29. 31. 32. 33 (ein Stück) 34 bis mit 38. 39 (ein Stück) 40 bis mit 45. 47. 49. 53 bis mit 57. 59. 60	13	15	—			
				74	6	—
C. Bestand im Lager.						
Ausschnitt Nr. 3. 5 bis mit 8. 23 (ein Stück) 30 (dergl.) 33 (dergl.), 39 (dergl.), 46. 48. 50. 51. 52. 58	3	5	3			
				3	5	3
	zusammen			77	11	3
				stimmt mit der Einnah. überein.		
VI. Weißleder.	Einkaufspreis.			Verkaufspreis.		
A. Einnahme.						
4 Decher, 40 Stück Felle . . .	11	15	—	21	15	—
3 Decher, 30 Stück (stehen auf Conto, indem sie noch nicht bezahlt sind)	8	7	6			
zusammen	19	22	6	21	15	—
Bemerkung: Diese Quantität Weißleder ist nur in ganzen Fellen auf das Lager gekommen, und zum Verkauf gestellt, im Lagerbuche aber unter Nr. 1 bis 70 eingetragen. .	stimmt nach Abzug d. auf Conto stehenden 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. mit Cap. III. e. Ausgabe d. Geldrechnung überein.					

VI. Weißleder.	Betrag. im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Ausgabe.						
58 Stück Nr. 1. 2. 4. 5 bis mit 24. 26 bis mit 31. 33 bis mit 40. 41. 43. 45 bis mit 49. 51. 55. 57. 60 bis mit 70 . . .	18	—	—	18	—	—
C. Bestand im Lager.						
12 Stück Nr. 3. 25. 32. 42. 44. 50. 52. 53. 54. 56. 58. 59 .	3	15	—	3	15	—
zusammen				21	15	—
				stimmt mit der Einnah. überein.		

VIII. Buntes Schaafleder.	Eikaufspreis.			Verkaufspreis.		
A. Einnahme.						
43 Stück Felle Nr. 1 bis 43 des Lagerbuchs, in ganzen Fellen zum Verkauf ausgelegen und 1 Stück geviertelt	21	20	—	23	25	6
	stimmt mit Capitel III. f. B. Geldrechn. überein.					

	Betrag. im Einzelnen.			im Ganzen.		
B. Ausgabe.						
$32\frac{3}{4}$ Stück Nr. 1 bis mit 11. 14 bis mit 16. 18. 19. 22. 29 bis mit 43	18	7	8	18	7	8
C. Bestand im Lager.						
$10\frac{1}{4}$ Stück von Nr. 12. 13. 17. 20. 21. 23 bis mit 28 . . .	5	17	10	5	17	10
zusammen				23	25	6
				stimmt mit der Einnah. überein.		

IX. Braunes Schaafleder.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
25 Stück Felle / 25 Stck. dergl. / 74 Stck. dergl. } in ganzen Fellen zum Verkauf ausgelegen und im Lagerbuche sub Nr. 1 bis mit 124 eingetragen.	6 5 11	27 7 —	6 6 —	25	12	—
zusammen	23	5	—	25	12	—
	stimmt mit Capitel III. f. Ausgabe der Geldrechn. überein.					
	Betrag. im Einzelnen.			im Ganzen.		
B. Ausgabe.						
78 Stück Nr. 1 bis mit 14. 16 bis mit 23. 26 bis mit 33. 36 bis mit 50. 55 bis mit 57. 60. 63 bis mit 65. 69 bis mit 76. 80. 82. 83. 86. 87. 88. 90. 91. 92. 94. 95. 100. 101. 102. 104. 110. 115	17	9	6	17	9	6
C. Bestand im Lager.						
46 Stück Nr. 15. 24. 25. 34. 35. 51. 52. 53. 58. 59. 61. 62. 66. 67. 68. 77 bis mit 79. 81. 85. 89. 93. 96 bis mit 99. 103. 105 bis mit 107. 109 bis mit 114	8	2	6	8	2	6
	zusammen			25	12	—
				stimmt mit der Einnahme überein.		

X. Brandsohlenleder.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
17 Stück Häute Nr. 1 bis mit 17 des Lagerbuchs, welche im Ganzen zum Lager gekommen und verkauft sind	4	14	10	4	26	4
	stimmt mit Capitel III. g. Ausgabe der Geldrechn. überein.					

	Betrag. im Einzelnen.			Betrag. im Ganzen.		
B. Ausgabe.						
16 Stück Nr. 2 bis mit 17 des Lagerbuchs	4	16	4	4	16	4
C. Bestand im Lager.						
1 Stück Nr. 1	—	10	—	—	10	—
	zusammen			4	26	4
				stimmt mit der Einnahme überein.		

XI. Verschiedene Gegenstände.

Bemerkung.

Bei nachfolgenden Gegenständen kann der normale Procentsatz im Einzelnen, der Natur der Sache nach, da es sich um Dutzende und Tausende handelt, nicht immer ganz genau inne gehalten werden, weil bei manchen Posten etwas verloren geht, was durch andere wieder gedeckt wird, doch wird die Uebereinstimmung im Ganzen stets erreicht.

Einnahme.	Ausgabe.	Lagerbestand.	Einkaufspreis. Thlr.	Einkaufspreis. Sgr.	Einkaufspreis. Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Verkaufspreis. Sgr.	Verkaufspreis. Pf.	Erlös aus den verkauften Materialien. Thlr.	Erlös aus den verkauften Materialien. Sgr.	Erlös aus den verkauften Materialien. Pf.	Werth des Lagerbestandes. Thlr.	Werth des Lagerbestandes. Sgr.	Werth des Lagerbestandes. Pf.
a. Stiefeleisen und Absatzstifte.														
52 Dutzend Stiefeleisen	33 Dtzd.	19				13	26	—	8	24	—	5	2	—
20 Mille Absatzstifte Nr. 5	9 Mille	11				3	10	—	1	15	—	1	25	—
42 Mille dergl. Nr. 3	26 Mille	16				7	—	—	4	10	—	2	20	—
17 Mille dergl. Nr. 4	16 Mille	1				2	25	—	2	20	—	—	5	—
7 Mille dergl. } Nr. 2						—	29	2						
20 Mille dergl. } Nr. 2	21 Mille	6	34	18	—	2	23	4	2	27	6	—	25	—
20 Mille dergl. Nr. 12	2 Mille	18				2	20	—	—	8	—	2	12	—
20 Mille dergl. Nr. 14	7 Mille	13				2	23	4	—	29	2	1	24	2
9 Mille Schrauben .	8 Mille	1				1	—	—	—	26	8	—	3	4
5 Mille dergl. . . .	5 Mille	—				—	16	8	—	16	8	—	—	—
8 Mille Eisennägel .	3 Mille	5				2	20	—	1	—	—	1	20	—
		zusammen	34	18	—	40	13	6	23	27	—	16	16	6
			stimmt mit Capitel III. N. B. Geldrechn. überein.						40. 13. 6.					

Einnahme.	Ausgabe.	Lagerbestand.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Erlös aus den verkauften Materialien. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth des Lagerbestandes. Thlr.	Sgr.	Pf.
b. Hanf ꝛc.														
68 Pfd. Hanf . . .	57 Pfd.	11				18	28	8	15	27	—	3	1	8
3 Pfd. Hanfgarn Nr. 1	3 Pfd.	—				1	25	4	1	25	4	—	—	—
6 Packet desgl. Nr. 2 .	6 Pfd.	—				6	—	—	6	—	—	—	—	—
5 Dutzend gelbes Garn	4 Dtzd.	1				1	25	—	1	14	—	—	11	—
4 Strähn Weißgarn .	1 Str.	3				—	28	—	—	7	—	—	21	—
12 Strähn Zwirn .	9 Str.	3				1	9	—	—	29	3	—	9	9
2 Pfd. Hanfzwirn . .	1 Pfd.	1				2	9	—	1	4	6	1	4	6
1 Dutzend Schnürsenkel														
1 Stück seidene Litze .	1 Dtzd.	—				—	13	—	—	13	—	—	—	—
1 Stck. baumw. drgl. Nr. 1	— Stck.	1	44	6	9	—	9	9	—	—	—	—	9	9
1 Stück dergl. Nr. 2 .	1 Stck.	—				—	13	—	—	13	—	—	—	—
2 Pfd. Einfaßband Nr. 3	1 Stck.	—				—	10	10	—	10	10	—	—	—
und 4, 48 Stück . .	1 Pfd.	1				1	22	—	—	26	—	—	26	—
3 Pfd. desgl. Nr. 1 und														
2, 72 Stück . . .	— Pfd.	3				1	12	—	—	—	—	1	12	—
9 Stück Stiefelgurt .	9 Stck.	—				2	10	6	2	10	6	—	—	—
1 1/2 Dutzend Borde .	1/2 Dtzd.	1				2	—	—	—	21	—	1	9	—
27 Stck. halbs. Lothband	4 Stck.	23				3	15	9	—	15	7	3	—	2
12 Stück Bestechgarn	9 Stck.	3				1	10	—	1	—	—	—	10	—
		zusammen	44	6	9	47	1	10	34	7	—	12	24	10
			stimmt mit Cap. III. N. B. Geldrechn. überein.						46. 11. 10.					

c. Spahn ꝛc.

41 Bogen Glaspapier	8 Bgn.	33				—	17	1	—	3	4	—	13	9
Schwarzes Wachs . .	—	—				2	7	6	—	27	6	1	10	—
22 Bogen weiße Pappe	—	—				—	14	6	—	10	8	—	3	10
73 Bogen graue dergl.	56 Bgn.	17				2	22	6	2	—	—	—	22	6
Zwecken	—	—				1	10	—	—	15	—	—	25	—
10 Ellen Sammet .	10 Ell.	—				4	—	—	4	—	—	—	—	—
50 Ellen Serge de prie Nr. 1	18 Ell.	32	86	10	9	26	1	3	9	22	6	16	8	9
50 Ellen dergl. Nr. 2	14 Ell.	36				25	—	—	7	—	—	18	—	—
1 Dutzend Korksohlen Nr. 2	3 Stck.	9				—	13	—	—	3	3	—	9	9
1 Dutzend dergl. . .	— Dtzd.	1				—	22	—	—	—	—	—	22	—
90 Schock Spahn . .	Nr. 1.	37 Dtzd.				27	12	—	1	22	—			
	Nr. 2.	30½ =							1	12	—	24	16	—
	Nr. 3.	14½ =							—	2	—			
6 Schnuren Keule . .	6 Dtzd.	—				—	18	—	—	18	—	—	—	—
	zusammen		86	10	9	94	27	10	28	16	3	63	11	7

Ein Stück Serge de prie mit 23 Thlr. 20 Sgr. steht auf Conto, indem es noch nicht bezahlt ist.

91. 27. 10.

III. Vermögens-Nachweis.

Thlr.	Sgr.	Pf.	
			A. Activa.
301	10	8	Baarer Kassenbestand.
			Verkaufswerth der Lagerbestände.
84	10	10	Sohlleder, halbe Häute.
5	19	6	Sohlenköpfe.
83	27	5	Ausschnitt.
25	15	—	Rindsleder.
48	16	—	Ausschnitt.
48	7	9	Braune Kalbfelle.
15	25	6	Ausschnitt.
76	10	—	Schwarzes Kalbleder.
3	2	—	Lackirtes dergl.
3	5	3	Gipsleder-Ausschnitt.
3	15	—	Weißleder.
5	17	10	Buntes Schaafleder.
8	2	6	Braunes dergl.
—	10	—	Brandsohlleder.
16	16	6	Absatzstifte ꝛc.
12	24	10	Hanf ꝛc.
63	11	7	Spahn ꝛc.
806	8	2	zusammen.

III. Vermögens-Nachweis.

B. Passiva.

Thlr.	Sgr.	Pf.	
25	—	—	Darlehn an den Strumpfwirker Hrn. Wolf hier.
100	—	—	desgl. an den Gastwirth Rößler in Döbernitz.
25	—	—	desgl. an den Schuhmachermstr. Wolther hier.
125	—	—	Restcapital an den Schuhmachermstr. Hrn. Brendecke hier.
50	—	—	Dahrlehn an den Schuhmachermstr. Hrn. Marx hier.
15	—	—	desgl. an den Schuhmachermstr. Hrn. Ostermann hier.
50	—	—	desgl. an den Schuhmachermstr. Hrn. Zieprich hier.
4	—	—	Rest-Darlehn an den Suhmachermstr. Rabe hier.
25	—	—	Darlehn an den Schuhmachermstr. Hrn. Kunze hier.
50	—	—	desgl. an den Schuhmachermstr. Hrn. Seifert hier.
100	—	—	desgl. aus der hiesigen Krankenkasse.
37	—	—	desgl. an die unverehelichte Silber in Brodau.
8	7	6	Für 3 Decher Weisleder } welche noch nicht bezahlt sind.
23	20	—	Für 1 Stück Serge de prie }
114	—	—	Einlagen von 57 Mitgliedern.
751	27	6	zusammen.

C. Abschluß.

Thlr.	Sgr.	Pf.	
806	8	2	Activa.
751	27	6	Passiva.
54	11	8	Ueberschuß zum Reserve-Fond.

Delitzsch, den 8. Mai 1850.

X. X. Kassirer.

Formular einer solidarischen Schuld-verschreibung.

Wir Unterzeichneten bekennen hiermit, daß wir von dem N. N. zu N. ein Darlehn von — Thalern, preußisch Courant erhalten haben. Indem wir den baaren Empfang dieser — Thaler — Sgr. — Pf. bekennen, verpflichten wir uns, dieses Darlehn alljährlich mit — vom Hundert vom — = — ab zu verzinsen, und nach vierteljährlicher Kündigung in der empfangenen Münzsorte zurück zu zahlen. Wir haften für dieses Darlehn Alle für Einen und Einer für Alle, und berechtigen den Darleiher, uns sowohl gemeinschaftlich als auch jeden Einzelnen von uns auf das ganze Darlehn nebst allen Zinsrückständen in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

Delitzsch, den

Dies wäre denn das Wesentliche, was sich über die im Wohnorte des Verfassers bisher gegründeten Assoziationen mittheilen ließ, deren ganzes Verdienst eben nur darin besteht, daß sie auf einem im Ganzen noch wenig bebauten Felde mit haben Bahn brechen helfen. Möchte es mindestens den Beweis liefern, mit welchen geringen Mitteln, bei einiger Umsicht und Beharrlichkeit, sich schon Etwas leisten läßt. Deshalb aber, weil die geschilderten Resultate im Verhältniß zu der Größe der Aufgabe, die es zu lösen gilt, gar ungenügend erscheinen, verschmähe man doch ja solche bescheidene Anfänge nicht, die jeder weitern Entwickelung unerläßlich vorangehn müssen. Erst wenn man auf solchem Wege eine Zeit lang von allen Seiten redlich von unten auf vorgearbeitet, und das Volk an die Gemeinschaft in den nächsten Erwerbskreisen gewöhnt, ihm hier die segensreichen Erfolge dieses Prinzips mehr und mehr vor Augen geführt hat, wird der Boden für großartigere und umfassendere Schöpfungen geeignet, wie sie erforderlich sind, wenn eine wirkliche, nachhaltige Abhilfe erreicht werden soll. Hat man nur erst den Beweis geliefert, daß die materiellen Interessen, welche bisher die Einzelnen feindlich von einander isolirten, gerade im Zusammenschlusse Aller am Besten gefördert werden, so hat man gewonnen. Der Geist der Verbrüderung, die Gewohnheit der Selbstregierung, das Bewußtsein der ungeheuren Macht dieser Prinzipien werden sich dann allmälig, aber unwiderstehlich im Volke entwickeln und Schöpfungen hervorrufen, wie wir sie jetzt kaum ahnen.

Ist aber die soziale Frage die größte und dringendste Aufgabe der Zeit, so liegt es im gleichen Interesse aller politischen Parteien, sich dabei zu betheiligen. Hier ist das würdigste Feld für sie zum Kampfe, hier mögen sie beweisen, daß und wie sie zu organisiren verstehn, hier mag jede die andere im edelsten Wetteifer zu überbieten suchen. Zugleich aber ist gerade hier, wo sich alle auf rein menschlichem Gebiete begegnen, am Ersten eine allmälige Ausgleichung, eine dauernde Versöhnung möglich. Den Besitzenden insbesondere und Allen, welche in dem Drange der Zeit das Gespenst erblicken, welches das Bestehn der Gesellschaft überhaupt, alle Cultur und Civilisation gefährdet, kann man es nicht eindringlich genug zurufen: daß sie dasselbe niemals auf die Dauer durch rohe Gewalt zu bannen vermögen. Nur wenn sie aus allen Kräften und mit allen ihren Mitteln dazu mitwirken, daß ein Ausweg aus dem Labyrinth angebahnet werde, kann die Katastrophe, welche sie so sehr erschreckt, vielleicht vermieden werden. Die Gesellschaft, die Civilisation — das möge doch Jeder beherzigen! — sind nur so lange gefährdet, als die Mehrzahl der Menschen von ihren Segnungen ausgeschlossen wird. Dagegen überwinden sie alle ihre Gegner, sobald sie sich denselben mittheilen.

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.

